Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

Stand: 01.03.2016

Inhaltsübersicht:

Einleitung: 4

Teil I

Maßnahmen des nationalen Stützungsprogramms, die <u>bundesweit einheitlich</u> durchgeführt werden 12

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013) …… …..12

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013) ……..……15

Teil II

Maßnahmen des nationalen Stützungsprogramms, die <u>auf Ebene der Regionen</u> (Bundesländer) durchgeführt werden 23

Rheinland-Pfalz 23

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013) ……25

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013) ……30

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 32

(f) Ernteversicherung
(Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 34

(g) Investitionen
(Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 35

(h) Innovation im Weinsektor (Art. 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013 37

Baden-Württemberg 49

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 50

(f) Investitionen
(Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 53

Bayern 60

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 60

(g) Investitionen
(Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 63

Hessen 68

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten 70

(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013) …

b)ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013) ……72

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 75

(g) Investitionen
(Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 78

(h) Innovation im Weinsektor
(Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013) ……80

Sachsen 89

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 90

(e) Ernteversicherung
(Artikel (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 92

Sachsen-Anhalt …… 96

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013) ……...97

(g) Investitionen
(Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 99

Thüringen 103

(g) Investitionen
(Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013) 104

Anlagenverzeichnis 108

Einleitung:

Das nationale Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 trägt der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland Rechnung.

Neben einer Stützungsmaßnahme, die auf nationaler Ebene und damit bundeseinheitlich vorgesehen ist, ist das nationale Stützungsprogramm gemäß Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nach regionalen Besonderheiten (Bundesländer) gegliedert, und zwar in Stützungsprogramme der Bundesländer (alphabetische Reihenfolge):

- **Baden-Württemberg (BW),**
- **Bayern (BY),**
- **Hessen (HE),**
- **Rheinland-Pfalz (RP),**
- **Sachsen (SN),**
- **Sachsen-Anhalt (ST),**
- **Thüringen (TH)** (Durchführung einmalig im Haushaltsjahr 2016/17).

Die der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden mit Ausnahme der Finanzmittel für die bundeseinheitlich durchgeführte Maßnahme nach dem Anteil der Bundesländer an der Gesamtrebfläche (Rebflächenschlüssel) und dem tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Bundeslandes aufgeteilt.

Die Konsultationen zu den bundeseinheitlichen Maßnahmen erfolgten auf Bundesebene; die Konsultationen zu den regional festgelegten Maßnahmen erfolgten auf Ebene der Bundesländer.

Das nationale Stützungsprogramm soll die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Weinerzeuger stärken, indem die Umstrukturierung und Umstellung im Weinbau fortgeführt und Investitions-maßnahmen auf den Gebieten der Verarbeitung bis hin zur Fusion von Betrieben eingeführt werden.

Bundesweit einheitlich durchgeführte Maßnahmen sind:

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Da die Maßnahme der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten teilweise auch auf regionaler Ebene (Bundesländer) vorgesehen ist, wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eine administrative Koordinierungsfunktion wahrnehmen um sicherzustellen, dass Maßnahmen, die auf Bundesebene gefördert werden, nicht zusätzlich durch eine Region (Bundesland) gefördert werden und umgekehrt.

b) ii)Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Da auch die Maßnahme der Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt teilweise auf regionaler Ebene (Bundesländer) vorgesehen ist, wird auch hier die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eine administrative Koordinierungsfunktion wahrnehmen um sicherzustellen, dass Maßnahmen, die auf Bundesebene gefördert werden, nicht zusätzlich durch eine Region (Bundesland) gefördert werden und umgekehrt.

Die nachfolgenden Maßnahmen werden in Deutschland nicht angeboten, d. h. weder auf Bundesebene, noch auf regionaler Ebene (Bundesländer):

- Grüne Weinlese gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
- Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
- Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Es wird bestätigt, dass der Entwurf des deutschen Stützungsprogramms – einschließlich aller Regionalteile – den Leitlinien für Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und Investitionen in Unternehmen sowie für die Absatzförderung auf Drittlandsmärkten der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Räume entsprechen.
Diese Bestätigung gilt für alle vom nationalen Stützungsprogramm (Teil I und Teil II) erfassten Fördermaßnahmen.

Eine Modulation von Beihilfesätzen wird in der auf Bundesebene angebotenen Förderung (Teil I des Programms) nicht durchgeführt. Sofern im Rahmen der von den Ländern angebotenen Fördermaßnahmen (Teil II des Programms) eine Modulation der Beihilfesätze erfolgt, wird dies in den jeweiligen Regionalteilen der Länder erläutert.

Die Adresse der Website für die auf Bundesebene durchgeführte Fördermaßnahme Teil I des Programms) lautet:
http://www.ble.de/DE/01_Markt/06_Absatzfoerderung/02_DeutscherWein/DeutscherWein_node.html

Die Web-Adressen der Länder sind in den jeweiligen Regionalteilen aufgeführt.

Zur Effizienz/Effektivität der Einrichtung eines Programms für Thüringen ist Folgendes auszuführen:
Die Rebfläche Thüringens beträgt insgesamt nur 112 ha. Sie verteilt sich in der Hauptsache auf vier Haupterwerbsbetriebe. Die verbleibenden Erzeuger sind in der Regel kleine Traubenproduzenten, die kaum von den vorgesehenen Investitionsmaßnahmen profitieren könnten.
Zudem liegt der agrarpolitische Fokus auf der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser noch jungen Haupterwerbsbetriebe.

Pauschale Beihilfesätze bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen:

Land	Maßnahme	Pauschale in €/ha
Rheinland-Pfalz	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen, extensiv zu bewirtschaftenden Rebanlage mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen	9.000
	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage in Flachlagen mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen	10.000
	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage in Steillagen mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen (>30 %)	19.000
	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Weinberganlage in Steilst- und Terrassenlagen mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen (>50 %)	21.000
	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer Rebanlage mit langfristig funktionsfähigen Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen	32.000
Baden-Württemberg	Umstrukturierung und Umstellung – Flachlage – Lagen über 30 % Hangneigung – Lagen über 45 % Hangneigung oder Terrassenweinberge ohne Erhalt der Trockenmauern	 7.000 15.000 18.000
	Installation ortsfester Tröpfchenbewässerungsanlgen	1.800
	Umstrukturierung von Terrassenweinbergen einschließlich Erhalt der Trockenmauern	32.000
Bayern	Sortenumstellung und Umstrukturierung - Direktzuganlagen - Steillagen - Terrassenlagen	 5.500 12.000 14.000
	Beschaffung und Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen - Direktzuglagen - Steil- und Terrassenlagen	 2.000 3.200

Hessen	Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen, Sortenumstellung durch Wechsel der Ertragsrebsorte und/oder Wechsel der Unterlagenrebsorte und/oder Wechsel des Klons - Flächen < 40 % Hangneigung - Flächen >= 40 % Hangneigung.	8.000 19.000
	Umstellung der Steillagenbewirtschaftung (ab 30 % Hangneigung) auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung:	24.000
	Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern (mind. 10 m² und nur in Kombination mit einer der vorherigen Maßnahmen. Förderfähig sind bis zu 40% der nachgewiesenen Kosten, max. 150 €/m² Maueransichtsfläche).	max. 150 €/m“
	Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen: - Flächen < 40 % Hangneigung - Flächen >= 40 % Hangneigung	2.000 3.000
Sachsen	Sortenumstellung zur besseren Anpassung an den Standort und Marktnachfrage, in der - Flachlage - Steillage	max. 7.500 max. 16.000
	Anpassung an moderne weinbauliche Forderungen und dem Einsatz von Vollerntemaschinen - Flachlage - Steillage	max. 7.500 max. 16.000
	Querterrassierung in der Steillage	max. 8.300
	Ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen	max. 1.800
Sachsen-Anhalt	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in - Flachlagen - Steil- und Terrassenlagen	10.000 15.000
	Umstrukturierung von Rebflächen ohne Erneuerung Unterstützungseinrichtungen in - Flachlagen - Steil- und Terrassenlagen	6.800 12.000
	Ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerung in - Flachlage - Steil- und Terrassenlage	max. 2.000 max. 3.000

Es wird bestätigt, dass die vorstehend aufgeführten Pauschalsätze nicht zu einer Überkompensation führen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl im Hinblick auf die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der Betriebe, der je nach Erntemenge und -güte schwankenden Ertragslage und der Investitionsfähigkeit der Betriebe als auch als Folge gestiegener Betriebsmittel- und Arbeitskosten die Notwendigkeit entsprechender Anpassungen der Pauschalsätze ergeben kann. Die Bestätigung, dass die jeweils angewandten Pauschalsätze immer unterhalb 50 % der tatsächlichen Kosten liegen, gilt auch im Fall solcher Anpassungen.

Ausführungen im Hinblick auf die Durchführung von Stichprobenkontrollen zur Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten und der Einhaltung des maximalen EU-Anteils bei Beihilfen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sind in den jeweiligen Regionalteilen (Teil II) enthalten.

Indikatoren und quantitative Ziele:

Zweck	Indikator	Zielwert 2018
Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Bund, HE, RP)		
Steigerung der Ausfuhren deutscher Weine	**Ausfuhrwert (Ø 2014/2018)**	**389 Mio. €**
	Ausfuhrmenge (Ø 2014/2018)	**1,24 Mio. hl**
	Anzahl der geförderten Projekte (∑ 2014-2018)	**550**
Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt (Bund, RP und HE)		
Information der Verbraucher über den verantwortungsvollen Weinkonsum und über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben	**Anzahl der geförderten Projekte (∑ 2014-2018)**	**80**
Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (BW, BY, HE, RP, SN, ST)		
Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung	**Anzahl der geförderten Betriebe (∑ 2014-2018)**	**10.210**
	Umstrukturierte Rebfläche (∑ 2014-2018)	**10.760 ha**
	- darunter Steillagen (>30 %) (∑ 2014-2018)	**1.180 ha**
	Geförderte Tröpfchenbewässerungsanlagen (∑ 2014-2018)	**145 ha**
Ernteversicherung (SN)		
Versicherung gegen Naturkatastrophen und widrige Ereignissen	**Anzahl der geförderten Verträge (∑ 2014-2018)**	**25**
	Versicherte Rebfläche (∑ 2014-2018)	**1000 ha**
Investitionen		
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (BY, HE, RP)	**Anzahl der geförderten Betriebe (∑ 2014-2018)**	**2.250**
	Anzahl der geförderten Einzelmaßnahmen (∑ 2014-2018)	**3.650**
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (alle Länder)	**Entwicklung der durchschnittlichen Betriebsgröße**	**3 ha**
	Steigerung des Prädikatsweinanteils	**>50 %**
	Steigerung des Produktionswertes	**1,2 Mrd. €**

Fusion, Kooperation und Betriebserweiterung (BW)	**Anzahl der geförderten Betriebe (∑ 2014-2018)**	**200**
	Entwicklung der durchschnittlichen Betriebsgröße von Kooperativen (K) und Weingütern (W) (2018)	**350 ha (K) 8 ha (W)**
Verbesserung der Weinqualität (BW, ST, TH)	**Anzahl der geförderten Betriebe (∑ 2014-2018)**	**210**
	Anzahl der geförderten Investitionen in die Kellereiwirtschaft (∑ 2014-2018)	**240**
	Anzahl der geförderten Holzfässer (∑ 2014-2018)	**120**
Innovation im Weinsektor (RP und HE)		
Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien zur Steigerung der Vermarktbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen	**Anzahl der geförderten Projekte (∑ 2014-2018)**	**18**

Teil I

Maßnahmen des nationalen Stützungsprogramms, die bundesweit einheitlich durchgeführt werden

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahme:**

In der Bundesrepublik Deutschland wird auf rund 100.000 ha Rebfläche Wein angebaut. Alle Regionen sind von der EU mit ihren jeweiligen gebietsspezifischen Namen als „geschützte Ursprungsbezeichnungen“ und/oder „geschützte geografische Angaben“ anerkannt. Die Größe der Anbaufläche pro Region variiert zwischen ca. 450 bis 26.000 ha. Bei rund 95 % der in der Bundesrepublik erzeugten Weine handelt es sich um Prädikats- und Qualitätsweine. Der Weinbau in Deutschland ist klein strukturiert. Über 90 % der Betriebe bewirtschaften Flächen unter fünf Hektar.

Für viele Einzelbetriebe, aber auch viele - insbesondere kleinere – Regionen, sind deshalb Exportaktivitäten und Absatzfördermaßnahmen in Drittländern aus eigener Kraft nicht möglich. Wegen mangelnder finanzieller Ausstattung und geringer Aussichten auf Wahrnehmung kleinerer Unternehmen und Anbauregionen auf großen und schnell wachsenden Zukunftsmärkten wären solche Maßnahmen zumindest nicht sinnvoll und effizient.

Neben der Möglichkeit zur Durchführung von Informations- und Absatzförderungs-maßnahmen mit der Betonung regionaler Besonderheiten, die von den Bundesländern angeboten werden, sollen in der Bundesrepublik Deutschland daher auch zentrale, Regionen übergreifende Maßnahmen angeboten werden (Zentrale Informations- und Absatzförderung). Eine solche Bündelung von Maßnahmen mit der Konzentrierung auf ausgewählte Zielmärkte lässt eine besonders effiziente Verwendung der betrieblichen und öffentlichen Finanzmittel - und damit auch der EG-Mittel - erwarten.

Die zentralen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen und die entsprechenden Maßnahmen der Bundesländer werden aufeinander abgestimmt, um Überschneidungen zu vermeiden und - soweit möglich - Synergieeffekte zu erreichen.

Teilnehmen können die Unternehmen der Weinwirtschaft (Weinbaubetriebe, anerkannte Erzeugergemeinschaften und Weinhandelskellereien), die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort erzeugte Weine mit geschützter Herkunftsangabe, ggf. in Verbindung mit der Angabe der Keltertraubensorte, auf Drittlandsmärkten vermarkten oder vermarkten wollen, sowie überregionale gemeinschaftliche Einrichtungen zur Förderung des Absatzes von Wein.

Voraussetzung für die Auswahl eines Unternehmens oder einer Einrichtung ist der Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation, möglichst verbunden mit sektorspezifischen Erfahrungen in der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten, sowie eines schlüssigen Konzepts für die geplanten Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Markt- und Potenzialstudien auf Drittlandsmärkten zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten,
- Studien zur Produkteinführung von Weinen,
- Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen einschließlich Imagekampagnen, die darauf ausgerichtet sind, die Vorzüge von Prädikats-, Qualitäts- und Landweinen in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit und/oder Umweltfreundlichkeit hervorzuheben,
- Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in Gastronomie und Handel,
- Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, insbesondere durch die Einrichtung von Ständen,
- Informationsveranstaltungen und/oder Informationsreisen für Multiplikatoren (Journalisten, Gastronomie, Handel, Importeure) und Fachpublikum etc. in Drittlandsmärkten,
- Informationsveranstaltungen und/oder Informationsreisen in Deutschland für Multiplikatoren (Journalisten, Gastronomie, Handel, Importeure) und Fachpublikum etc. aus Drittlandsmärkten,
- Studien zur Bewertung der Ergebnisse von Informations- und Absatzförderungsmaß-nahmen.

Für die auf Bundesebene durchzuführende Absatzförderung auf Drittlandsmärkten gemäß Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1308/2013 werden jährlich 1 Mio. € aus der nationalen Obergrenze gemäß Anhang 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung gestellt.

Auswahlverfahren

Jedes Unternehmen bzw. jede überregionale gemeinschaftliche Einrichtungen zur Förderung des Absatzes von Wein, das an der oben beschriebenen Informations- und Absatzförder-

maßnahme teilnehmen will, muss der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einen entsprechenden Programmvorschlag zur Genehmigung vorlegen. Hat der Programmvorschlag das Prüfverfahren bei der BLE erfolgreich durchlaufen, erfolgt die Genehmigung in Form eines Durchführungsvertrages zwischen der BLE und dem betreffenden Unternehmen bzw. überregionalen Einrichtung.

1) *Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 4 der VO 555/2008*: Anhand des vorgelegten Programms wird mit Hilfe eines umfangreichen Fragenkatalogs die Einhaltung überprüft. Für die Genehmigung müssen alle Kriterien erfüllt sein (Nachbesserung der Vorschläge ist möglich).

2) *Bewertung der Maßnahmen:* Für die Einhaltung der in Art. 5 der VO Nr. 555/2008 genannten Kriterien erhält jedes Programm eine Bewertung nach unten stehendem Schema der Punkteverteilung. Für die Genehmigung eines Programms ist eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten erforderlich.

Kriterien	**Punkte (max.)**
Kohärenz der Konzepte mit den festgelegten Zielen	10
Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen	10
Zu erwartende Wirkung auf die Nachfrage der beworbenen Weine	10
Effizientes Arbeiten	5
Fachliche Kapazität	5
Kosten im marktüblichen Rahmen	5
SUMME	45

3) *Auswahl der Programme*: Im Anschluss an die Gewichtung erfolgt die Auswahl der wirtschaftlich günstigsten Programmvorschläge nach dem Nutzen-Kosten-Verhältnis anhand einer Punkteverteilung von 1 bis 5. Zusätzlich werden jeweils zwei Punkte vergeben für die gemäß Art 5 Absatz 3 der VO 555/2008 genannten Zusatzkriterien Kleinstunternehmen, neue Begünstigte und Begünstigte, die ein neues Drittland anvisieren. Insgesamt ist somit eine maximale Punktzahl von 56 Punkten erreichbar.

- **Quantifizierte Ziele:**

Ziel der Maßnahmen ist es, über die Besonderheiten und Vielfalt der Prädikats-, Qualitäts- und Landweine aus den deutschen Anbauregionen zu informieren und deren Absatz auf Drittlandsmärkten als Teil der europäischen Weinerzeugung zu fördern.

Hierzu gehört insbesondere die Erschließung neuer Märkte zunächst durch Studien über das Marktpotenzial und zur Produkteinführung.

Auf bestehenden Drittlandsmärkten sollen die Vermarktungsmöglichkeiten auch verbessert werden durch Intensivierung bestehender Maßnahmen, insbesondere soweit sie der Verbesserung der Kenntnisse über die Bezeichnung der Weine (z. B. geschützte Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben oder traditionelle spezifische Begriffe), ggf. in Verbindung mit der Angabe der Rebsorten, dienen.

- **Staatliche Beihilfen:**

Soweit für Maßnahmen staatliche Beihilfen in Anspruch genommen werden, wird gewährleistet, dass dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EG über die Gewährung solcher Beihilfen erfolgt; im Falle der Durchführung von Maßnahmen durch den Deutschen Weinfonds in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (Staatliche Beihilfe/Deutschland, Beihilfe Nr. N 477/2007, Schreiben der Europäischen Kommission vom 19.12.2007). Deutschland hat die Anmeldung der Verlängerung der genehmigten Förderung (Beihilfe-Nr. 477/2007) bis 31.12.2020 im Wege des vereinfachten Verfahrens in das SANI-Datensystem eingestellt.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahme:**

Förderfähig sind Informationsmaßnahmen und Teilnahmen an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene.
Die Maßnahmen und die veranschlagten Kosten müssen eindeutig definiert sein.
Die geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, sind zu beachten.
Die Informationen müssen auf den dem Wein inhärenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen beruhen. Eine Ausrichtung auf bestimmte Handelsmarken oder Anregung zum Weinkonsum aufgrund seines besonderen Ursprungs sind nicht gestattet.
Nur bei Informationen über die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben darf der Ursprung des Weines als Teil der Informationsmaßnahme genannt werden.

- **Auswahlverfahren**

1) *Vorprüfung der Anträge:* Eingehende Anträge werden von der gemäß G zuständigen nationalen Stelle zunächst nach folgendem Schema geprüft:

- Feststellung der Übereinstimmung mit den Voraussetzungen und Kriterien gem. Art. 5b und 5c der VO (EG) Nr. 555/2008
- Einhaltung der Antragsfrist
- Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Maßnahme, wobei hier die Genehmigung der für die öffentliche Gesundheit zuständigen nationalen Stelle des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in denen die Maßnahme durchgeführt werden soll, eine solche Eignung impliziert.

2) *Bewertung der Anträge:* Für die Einhaltung der in Art. 5fa der VO (EG) Nr. 555/2008 genannten Kriterien erhält jeder Antrag eine Bewertung nach unten stehendem Schema. Für die Zulassung eines Antrags zur Auswahl ist eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten erforderlich.

Kriterien	**Punkte (max.)**
Kohärenz der Konzepte mit den festgelegten Zielen	10
Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen	10
Zu erwartende Wirkung auf die Verbraucherkenntnis über verantwortungsvollen Weinkonsum bzw. die Unionssysteme für g. U. und g. g. A.	10
Effizientes Arbeiten	5
Fachliche Kapazität	5
Kosten im marktüblichen Rahmen	5
SUMME	45

3) *Auswahl der Anträge*: Im Anschluss an die Gewichtung erfolgt die Auswahl der wirtschaftlich günstigsten Programmvorschläge nach dem Nutzen-Kosten-Verhältnis anhand einer Punkteverteilung von 1 bis 5. Zusätzlich werden jeweils zwei Punkte vergeben für die gemäß Art 5fa Absatz 3 der VO 555/2008 genannten Vorrangkriterien. Insgesamt ist somit eine maximale Punktzahl von 56 Punkten erreichbar.

Mit den Antragstellern, deren Anträge die vorstehend unter 1) bis 3) beschriebenen Stufe des Auswahlverfahrens durchlaufen haben, schließt die unter G genannte Stelle mit dem Antragsteller unter Verwendung eines Standardformulars einen entsprechenden Durchführungsvertrag.

- **Quantifizierte Ziele:**

In Abgrenzung zum missbräuchlichen Konsum und seinen negativen Folgen soll über den verantwortungsvollen Umgang mit Wein als Genussmittel informiert werden.
Ziel ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber einem verantwortungsvollen Umgang mit Wein, der vor allem durch Information aber auch Diskussion über die gesundheitlichen Vor- und Nachteile erreicht werden soll.

Im Rahmen der Verbraucherinformationen über die Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben ist es wesentliches Ziel, den Zusammenhang zwischen Vielfalt, Qualität, den Erzeugungsbedingungen und den besonderen Charakteristika deutscher Prädikats-, Qualitäts- und Landweine und ihres geografischen Ursprungs darzustellen.

Für diese Fördermaßnahme sind pro Jahr 500.000 € eingeplant. Da die durchschnittliche Kostenhöhe auf 20.000 € je Informationsmaßnahme geschätzt wird, ist die Durchführung von jährlich 8 Maßnahmen geplant. Da jedoch die Anzahl der jährlich im Rahmen dieser Fördermaßnahme eingehenden Anträge nur schwer prognostiziert werden kann, muss – auch in Abhängigkeit von den sich tatsächlich ergebenden Durchschnittskosten je Projekt – eine spätere Zielanpassung vorbehalten bleiben.

- **Staatliche Beihilfen:**

Soweit für Maßnahmen staatliche Beihilfen in Anspruch genommen werden, wird gewährleistet, dass dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EG über die Gewährung solcher Beihilfen erfolgt; im Falle der Durchführung von Maßnahmen durch den Deutschen Weinfonds in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (Staatliche Beihilfe/Deutschland, Beihilfe Nr. N 477/2007, Schreiben der Europäischen Kommission vom 19.12.2007). Deutschland hat die Anmeldung der Verlängerung der genehmigten Förderung (Beihilfe-Nr. 477/2007) bis 31.12.2020 im Wege des vereinfachten Verfahrens in das SANI-Datensystem eingestellt.

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Ob und in welcher Weise eine zentrale Informations- und Absatzförderung auf Drittlandsmärkten erfolgen sollte, wurde mit den Bundesländern und den Organisationen der Weinwirtschaft abgestimmt, insbesondere mit

- den zuständigen Ministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz (den Ländern mit dem größten Anteil der Rebfläche in Deutschland),
- dem Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels e.V.,
- dem Deutschen Raiffeisenverband e.V.,
- dem Deutschen Weinbauverband e.V.,
- dem Deutschen Weinfonds und
- dem Verband Deutscher Weinexporteure e.V..

Die Durchführung einer zentralen Informations- und Absatzförderung auf Drittlandsmärkten wurde allgemein begrüßt, allerdings forderten die Vertreter einzelner Bundesländer, neben der zentralen Maßnahme zur Betonung regionaler Besonderheiten aus ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln des nationalen Finanzrahmens auch entsprechende eigene Maßnahmenanbieten zu können, wobei über die Notwendigkeit der Koordinierung der verschiedenen
Maßnahmen Einigung erzielt wurde. Bei Maßnahmen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterrichten sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenseitig über die Anträge sowie den Abschluss von Verträgen. Die Bundesanstalt und die Landesstellen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen über Vertragsabschlüsse die gegenseitig mitgeteilten Vertragsabschlüsse. Des Weiteren erfolgt die Abgrenzung bei der Absatzförderung in Drittländern auf Ebene des Ziellandes. Somit kann ein Antragsteller die Absatzförderung über das NSP z.B. in China durchführen und die gleiche Maßnahme z.B. in den USA nach der Verordnung (EU) Nr. 1144/2015 fördern. Auf diese Weise wird eine Doppelförderung vermieden.

Soweit sich die Bundesländer zur Durchführung derartiger Maßnahmen entschieden haben, sind sie in den jeweiligen Regionalteile (s. Teil II dieses Programms) aufgeführt.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Ob und in welcher Weise Informationsmaßnahmen der Verbraucher zum verantwortungsvollen Weinkonsum und die mit Alkohol verbundenen Gefahren sowie über die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen, im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs durchgeführt werden sollen, wurde mit den zuständigen Ministerien der Weinbau treibenden Länder im Rahmen einer Besprechung erörtert.
Die Durchführung entsprechender Verbraucherinformationen wurde allgemein begrüßt.
Eine Konsultation der einschlägigen Wirtschaftsverbände war im vorliegenden Fall entbehrlich, da diese schon seit geraumer Zeit ihr Interesse an der Einführung dieses Fördertatbestandes im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms klar artikuliert hatten.

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Technische, ökologische und soziale Auswirkungen sind von der Maßnahme allenfalls indirekt als Nebenfolge zu erwarten.

Primäre Auswirkung der Maßnahme wird die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sein. Die Erschließung neuer Absatzmärkte, die Intensivierung der Absatzbemühungen auf bestehenden Märkten und die damit verbundene Erschließung neuer Verbraucherzielgruppen auf Drittlandsmärkten werden sich für alle Betriebe auf diesem Sektor, sowohl auf der Ebene der Erzeugung als auch des Handels, positiv auswirken.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Technische und ökologische Auswirkungen sind von der Maßnahme nicht zu erwarten.
Soziale Auswirkungen können insofern als eine indirekte Nebenfolge erwartet werden, als eine aufklärende Informationsarbeit zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den mit Alkohol verbundenen Gefahren zumindest ansatzweise zu einer Änderung des Bewusstseins der Verbraucher im Umgang mit alkoholischen Getränken führen könnte.

Primäre Auswirkung der Maßnahme gegenüber dem Verbraucher wird hingegen die Verdeutlichung der Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben als qualitätsbildender Faktor der Weinwirtschaft sein.

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die zentrale Informations- und Absatzförderung auf Drittlandsmärkten mit Mitteln des nationalen Stützungsprogramms wird nach Genehmigung der Maßnahme für den Zeitraum 2014 -2018 angeboten, wobei die Projekte in der Regel jeweils innerhalb eines Jahres abzuschließen sind.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Mit der Umsetzung der Maßnahme kann nach positiver Entscheidung über den Antrag begonnen werden. Bei Bedarf sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, dies gilt insbesondere im Fall der Erstellung von Studien. Die Auszahlung der Mittel aus dem nationalen Finanzrahmen soll nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen und Kontrollen durchgeführt werden.

Für die auf Bundesebene angebotene Maßnahme der Absatzförderung von Wein auf Drittlandsmärkten wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eine 100-prozentige Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt, so dass die Vorgaben des Art. 79 der VO (EG) 555/2008 hier nicht einschlägig sind.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Mit der Umsetzung der Maßnahme kann nach erteilter Genehmigung der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Stelle des oder der Mitgliedstaaten, in dem oder denen die Informationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sowie nach positiver Entscheidung über den Antrag der unter G. aufgeführten Stelle begonnen werden.
Anträge auf Förderung sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache erstmals im Zeitraum vom 1. September 2014 bis spätestens 30. April 2015, 24.00 Uhr, und danach jährlich zu den gleichen Terminen einzureichen.

Auszahlungsfrist

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Für die Absatzförderung auf Bundesebene erfolgt die Auszahlung an die Begünstigten gemäß Art. 37 b) i) der VO (EG) Nr. 555/2008 nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Antrags die Unterstützung innerhalb von sieben Monaten.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Für die Verbraucherinformationen auf Bundesebene erfolgt die Auszahlung an die Begünstigten gemäß Art. 37 b) i) der VO (EG) Nr. 555/2008 nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Antrags die Unterstützung innerhalb von sieben Monaten.

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1)

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Als quantitative Indikatoren werden die mengen- und oder wertmäßige Entwicklung der Weinexporte in den Zielmärkten sowie die Anzahl der durchgeführten Projekte herangezogen. Angestrebt wird eine Steigerung der mengen- und wertmäßigen Exporte bis 2018 im fünfjährigen Durchschnitt um 5 bzw. 10 % gegenüber 2008/2012. Insgesamt sollen in diesem Zeitraum 50 Projekte (10 Projekte pro Jahr) gefördert werden.

Darüber hinaus kommen fallweise in Abhängigkeit vom jeweiligen Projekt spezifische Indikatoren (analog der SMART-Kriterien gem. der Verordnung (EG) Nr. 3/2008) zur Anwendung. Dies wären beispielsweise

- Anzahl der erschienenen Artikel, TV- und Radio-Berichte, Internetpublikationen, Online-Videos
- Anzahl der erreichten Journalisten und anderer Multiplikatoren bei Degustationen o.a. Events
- Anzahl der durchgeführten Events, Verkostungen, Präsentationen, Mailings
- Anzahl der veröffentlichten Presseartikel in einem bestimmten Zeitraum
- Feedbacks der Konsumenten
- Steigerung der Listungen im jeweiligen Handel.

Schwerpunkt der zentralen Informations- und Absatzförderung auf Drittlandsmärkten ist es, die Absatzchancen und den Marktzugang von Unternehmen und deren Prädikats-, Qualitäts- und Landweinen aus allen Anbauregionen auf Drittlandsmärkten zu erhöhen, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf Drittlandsmärkten zu steigern und neue Verbraucherzielgruppen zu erschließen.

Zur Gewährleistung einer angemessenen und effizienten Durchführung ist beabsichtigt, die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen auf Drittlandsmärkten zu bündeln, zu koordinieren und auf bestimmte Märkte zu konzentrieren. Die Auswahl von Unternehmen und Einrichtungen, die die Maßnahmen durchführen, wird davon abhängig gemacht, dass der Nachweis der fachlichen Qualifikation, möglichst verbunden mit sektorspezifischen Erfahrungen in der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten, erbracht sowie ein schlüssiges Gesamtkonzept unterbreitet wird.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Im Gegensatz zu den anderen Fördermaßnahmen im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms liegt es im Bereich der Verbraucheraufklärung in der Natur der Sache, dass quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung der Maßnahme nur in einem sehr geringen Umfang angewandt werden können.
In Betracht kommen hier vor allem:

- Anzahl der durchgeführten Messen und Informationskampagnen
- Erfassung der Verbraucherkontakte
- Feedbacks der Konsumenten
- Anzahl der über die Informationsmaßnahmen veröffentlichten Presseartikel

Eine Beurteilung der Maßnahmeneffektivität ist praktisch nicht messbar, da diese ausschließlich über eine vergleichende repräsentative Verbraucherbefragung zum Wissensstand über die zu vermittelnden Informationsinhalte vor und nach Durchführung der Informationsmaßnahme geleistet werden könnte, solche Befragungen selbst aber im Rahmen der Fördermaßnahme nicht förderfähig sind.

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)
und
b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Zuständig für die administrative Durchführung dieser beiden Fördermaßnahmen sowie deren administrativer Koordinierung ist:
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn www.ble.de

Teil II

Maßnahmen des nationalen Stützungsprogramms, die auf Ebene der Regionen (Bundesländer) durchgeführt werden

Regionalteil

Rheinland-Pfalz

Inhalt

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie deren quantifizierten Ziele

(b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

b ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(f) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013) (seit 2014 eingestellt)

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(h) Innovationen (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen

C. Beurteilung der zu erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen

D. Zeitplan zur Durchführung der Maßnahmen

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen

A Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie deren quantifizierte Ziele

In Rheinland-Pfalz werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen folgende besondere Stützungsmaßnahmen eingeführt:

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)
b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)
c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)
f) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013) (seit 2014 eingestellt)
g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)
h) Innovationen (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Alle anderen Stützungsmaßnahmen werden derzeit durch Rheinland-Pfalz nicht angeboten. Innerhalb der geförderten Maßnahmen wird keine Priorisierung vorgenommen.

Es wird zugesichert, dass mit Umsetzung des Regionalteils Rheinland-Pfalz diejenigen Vorhaben, die künftig über die Weinmarktordnung gefördert werden, aus der Förderung der 2. Säule ausgeschlossen werden. Vorhaben im Rahmen des NSP, Teil Rheinland-Pfalz, werden erst dann bewilligt, wenn eine entsprechende Förderung durch die Einreichung des Änderungsantrages für das ELER-Programm ausgeschlossen wurde.

b i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

– **Beschreibung der Maßnahme**

Die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Weinen mit Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben - auch in Verbindung mit traditionellen Begriffen - auf Drittlandsmärkten ist vorrangiges Ziel der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte. Aus diesem Grund gewährt die Europäische Gemeinschaft einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen auf diesen Märkten. Eine Förderung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen orientiert sich nur an solchen Drittlandsmärkten, in denen eine vorhandene oder potenzielle Nachfrage besteht. Die Fördermaßnahmen gelten nur für Unternehmen der Weinbranche (Weinbaubetriebe, anerkannte Erzeugergemeinschaften und Weinhandelskellereien) mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz, die in Rheinland-Pfalz erzeugte Weine mit Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben – auch in Verbindung mit traditio-

nellen Begriffen - auf Drittlandsmärkten vermarkten und gemeinschaftliche Werbeeinrichtungen sowie öffentliche Stellen, die mit der Vermarktung bzw. Absatzförderung von Wein beauftragt sind. Voraussetzung ist der Nachweis einer schlüssigen Marketingkonzeption und einer Absatzplanung für die jeweiligen Drittlandsmärkte sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Förderung.

Bei Maßnahmen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterrichten sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenseitig über die Anträge sowie den Abschluss von Verträgen. Die Bundesanstalt und die Landesstellen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen. über Vertragsabschlüsse die gegenseitig mitgeteilten Vertragsabschlüsse. Auf diese Weise wird eine Doppelförderung vermieden.

Durch Abstimmung mit der ELER-Verwaltungsbehörde sowie der für die Bewirtschaftung und Überprüfung der Verausgabung der EU-Mittel zuständigen Zahlstelle des Landes Rheinland-Pfalz ist sichergestellt, dass Maßnahmen, die eine Gemeinschaftsförderung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhalten, nicht im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms gefördert werden. Damit wird gewährleistet, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

Vorrangiges Ziel der Absatzförderung ist es, auf bestehenden Drittlandsmärkten die Wettbewerbsfähigkeit auszubauen sowie in neuen noch zu erschließenden Märkten die Vermarktungschancen für Weine mit Ursprungsangabe, geografischer Angabe oder traditionellen Begriffen aus Rheinland-Pfalz zu stärken. Bei der Vergabe wird in Zielmärkte und sonstige Drittlandsmärkte unterschieden. Zielmärkte sind die wichtigsten bereits bestehenden Exportmärkte (USA, Kanada, Schweiz, Norwegen, Russland, Indien, China, Südkorea, Japan) sowie aus Sicht der Weinbranche wichtige Zukunftsmärkte (Hongkong, Taiwan, Singapur, Vietnam, Malaysia, Indonesien, Weißrussland, Ukraine, Mexico, Brasilien, Kolumbien, Israel, Arab. Emirate, Nigeria).

Alle anderen Weinmärkte außerhalb der EU werden als sonstige Märkte verstanden.

Vorhaben auf Zielmärkten erhalten in Abhängigkeit von der Unternehmenskategorie einen höheren Fördersatz. Sonstige Märkte werden mit einem um 25 v.H. reduzierten Fördersatz unterstützt. Gleiches findet bei den Förderhöchstgrenzen je Antragsteller, Drittland und Haushaltsjahr Anwendung.

Gemäß der KMU-Richtlinien (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission) werden Kleinst- und Klein-Unternehmen prioritär durch den max. Fördersatz unterstützt. Mittlere und große Unternehmen erhalten einen reduzierten Fördersatz.

Die Förderung der Vorhaben soll folgenden Zielen dienen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Bekanntheit,
- Erschließung neuer Absatzmärkte in Drittländern sowie die Stärkung der Vermarktung auf bestehenden Drittlandsmärkten,
- Erhöhung der betrieblichen Leistungsfähigkeit und Wertschöpfung.

Folgende Maßnahmen werden unter Beachtung der einschlägigen Vergabevorschriften gefördert:

- Förderungsfähig im Rahmen der „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ sind Markt- und Potenzialstudien über bestehende Drittlandsmärkte sowie neue Märkte, die der Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten dienen;
- Einzelbetriebliche Maßnahmen, die gefördert werden, umfassen:
  - Studien zur Produkteinführung von Weinen mit Ursprungsangabe, geografischer Angabe oder traditionellen Begriffen,
  - Produktauftritt, Öffentlichkeitsarbeit und Promotion im Zusammenhang mit der Produktplatzierung,
  - Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen einschließlich Imagekampagnen, die darauf ausgerichtet sind, die Vorzüge von Weinen mit Ursprungsangabe, geografischer Angabe oder traditionellen Begriffen aus Rheinland-Pfalz in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Umweltfreundlichkeit hervorzuheben,
  - Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, insbesondere durch die Einrichtung von Ständen zur Aufwertung des Images von in Rheinland-Pfalz erzeugten Weinen mit Ursprungsangabe, geografischer Angabe oder traditionellen Begriffen,
- Informationsveranstaltungen und / oder Informationsreisen für Vertriebspersonal, Journalisten und Fachpublikum etc. aus Drittlandsmärkten nach Deutschland;
- Studien zur Bewertung der Ergebnisse von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Von der Förderung sind Umsatzsteuer, Skonto und unbare Eigenleistungen ausgeschlossen.
Der Antragsteller erhält auf Basis des vollständigen und aussagekräftigen Förderantrages nach einer 100 %-igen Kontrolle vor Maßnahmenbeginn einen Bewilligungsbescheid über die voraussichtliche max. Förderhöhe. Nach Abschluss der Maßnahme und der Einreichung eines Antrages auf Mittelabruf (Verwendungsnachweis einschließlich der Originalbelege von Rechnungen und Zahlungsnachweisen) sowie der Maßnahmendokumentation erfolgt nach 100 %-iger Kontrolle bei einer positiven Verwendungsnachweisprüfung die Erstellung eines Auszahlungsbescheides. Vor-Ort-Kontrollen in den Drittländern werden aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Maßnahmendurchführung und Kontrollaufwand nicht durchgeführt.

Auswahlverfahren

Jedes Unternehmen bzw. jede gemeinschaftliche Einrichtung oder öffentliche Stelle, die zur Förderung des Absatzes von Wein, das an der oben beschriebenen Informations- und Absatzfördermaßnahme teilnehmen wollen, müssen der Bewilligungsstelle einen entsprechenden Programmvorschlag zur Genehmigung vorlegen. Hat der Programmvorschlag das Prüfverfahren erfolgreich durchlaufen, erfolgt die Genehmigung in Form eines Durchführungsvertrages mit dem betreffenden Unternehmen bzw. der Einrichtung oder Stelle.

1) *Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 4 der VO 555/2008*: Anhand des vorgelegten Programms wird mit Hilfe eines umfangreichen Fragenkatalogs die Einhaltung überprüft. Für die Genehmigung müssen alle Kriterien erfüllt sein (Nachbesserung der Vorschläge ist möglich).

2) *Bewertung der Maßnahmen:* Für die Einhaltung der in Art. 5 der VO Nr. 555/2008 genannten Kriterien erhält jedes Programm eine Bewertung nach unten stehendem Schema der Punkteverteilung. Für die Genehmigung eines Programms ist eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten erforderlich.

Kriterien	**Punkte (max.)**
Kohärenz der Konzepte mit den festgelegten Zielen	10
Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen	10
Zu erwartende Wirkung auf die Nachfrage der beworbenen Weine	10
Effizientes Arbeiten	5
Fachliche Kapazität	5
Kosten im marktüblichen Rahmen	5
SUMME	45

3) *Auswahl der Programme*: Im Anschluss an die Bewertung erfolgt die Auswahl der wirtschaftlich günstigsten Programmvorschläge nach dem Nutzen-Kosten-Verhältnis anhand einer Punkteverteilung von 1 bis 5. Zusätzlich werden jeweils zwei Punkte vergeben für die gemäß Art. 5 Absatz 3 der VO 555/2008 genannten Zusatzkriterien Kleinstunternehmen, neue Begünstigte und Begünstigte, die ein neues Drittland anvisieren. Insgesamt ist somit eine maximale Punktzahl von 56 Punkten erreichbar.

– **Quantifizierte Ziele**

Ziel der Maßnahmen ist es, über die Besonderheiten und Vielfalt der Prädikats-, Qualitäts- und Landweine aus den rheinland-pfälzischen Anbauregionen zu informieren und deren Absatz auf Drittlandsmärkten als Teil der europäischen Weinerzeugung zu fördern.

Aufgrund mehrerer niedriger Weinernten 2010 bis 2015 konnten die Exportmärkte in diesen Jahren nicht in vollem Umfang bedient werden. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 1,17 Mio. Hektoliter deutscher Wein exportiert. Mengenmäßig sank die ausgeführte Weinmenge innerhalb von 6 Jahren um 47,5 %. Der Rückgang der Exporterlöse fiel wesentlich moderater aus. Daraus kann trotz der Absatzrückgänge gefolgert werden, dass Deutscher Wein in den Exportmärkten mit 2,67 Euro/Liter (2011: 2,27 Euro/Liter) zu einer höheren Wertschöpfung beitrug. Ziel der rheinland-pfälzischen Weinexporteure ist es, durch gezielte Kommunikation der Herkunft und der Qualität eine Steigerung der Wertschöpfung in den Exportmärkten zu erreichen. Das Land Rheinland-Pfalz zählt zu den exportstärksten Weinbau treibenden Bundesländern. Schätzungsweise 90 % der deutschen Weinexporte (1,1 Mio. Hektoliter) sind rheinland-pfälzischen Ursprungs. Fast die Hälfte der Ausfuhren geht in Drittlandsmärkte.

In der laufenden Förderperiode für die Jahre 2014 und 2015 wurden insgesamt 458 Anträge auf Absatzförderung auf Drittlandsmärkten bewilligt, davon sind 344 Vorhaben bereits abgeschlossen. Etwa zwei Drittel der Antragsteller sind Kleinst- bzw. Kleinunternehmen. Damit wird durch das rheinland-pfälzische Programm dem Anspruch der Kommission Rechnung getragen, diese Unternehmen vorrangig zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Fördermittel in Höhe von rund 320.000 Euro an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Gemessen an den Fördermitteln sind die USA (40 %) vor China (25 %) der wichtigste Exportmarkt. Zu 79 % werden von den Antragstellern Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführt, weitere 11 % entfallen auf Informationsveranstaltungen und Informationsreisen.

Neben der Maßnahmendokumentation wird auch eine Evaluierung in Form einer Selbsteinschätzung des Erfolges der Absatzförderungsmaßnahmen durch die Antragsteller durchgeführt. Eine differenzierte Auswertung hierzu erfolgt am Ende der Förderperiode.

Planungen der gesamten Förderperiode 2014-2018 gemäß Anhang VIII der VO (EG) 555/2008 (siehe **Anlage**).

– **Staatliche Beihilfen**

Einzelne Maßnahmen werden ggf. nach Maßgabe der Angaben in Anhang VIII, Tabellen 1-3, mit nationalen öffentlichen Mitteln kofinanziert. Die einzelstaatliche Beihilfe beträgt 5 %, wobei die Summe aus Gemeinschaftsbeitrag und einzelstaatlicher Beihilfe 50 % der zuschussfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Insgesamt sind weniger als 10 Empfänger betroffen.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013

Beschreibung der Maßnahme:

Förderfähig sind Informationsmaßnahmen und Teilnahmen an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene für Weine aus der Union mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe
Die Maßnahmen und die veranschlagten Kosten müssen eindeutig definiert sein.
Die geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, sind zu beachten.
Die Informationen müssen auf den dem Wein inhärenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen beruhen. Diese inhärenten Merkmale leiten sich aus der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Ursprungs ab. Eine Ausrichtung auf bestimmte Handelsmarken oder Anregung zum Weinkonsum aufgrund seines besonderen Ursprungs sind nicht gestattet.
Bei Vorhaben mit dem Inhalt der Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben darf der Ursprung des Weines als Teil des Vorhabens genannt werden.
Bei Maßnahmen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a unterrichten sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenseitig über die Anträge sowie den Abschluss von Verträgen. Die Bundesanstalt und die Landesstellen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen. über Vertragsabschlüsse die gegenseitig mitgeteilten Vertragsabschlüsse. Auf diese Weise wird eine Doppelförderung vermieden.

Durch Abstimmung mit der ELER-Verwaltungsbehörde sowie der für die Bewirtschaftung und Überprüfung der Verausgabung der EU-Mittel zuständigen Zahlstelle des Landes Rheinland-Pfalz ist sichergestellt, dass Maßnahmen, die eine Gemeinschaftsförderung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhalten, nicht im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms gefördert werden. Damit wird gewährleistet, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Das System der Vorschusszahlung wird nicht angeboten.

Von der Förderung sind Umsatzsteuer, Skonto und unbare Eigenleistungen ausgeschlossen.

Auswahlverfahren

1) *Vorprüfung der Anträge:* Eingehende Anträge werden von der gemäß G zuständigen nationalen Stelle zunächst nach folgendem Schema geprüft:

- Feststellung der Übereinstimmung mit den Voraussetzungen und Kriterien gem. Art. 5b und 5c der VO (EU) Nr. 555/2008
- Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Maßnahme, wobei hier die Genehmigung der für die öffentliche Gesundheit zuständigen nationalen Stelle des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in denen die Maßnahme durchgeführt werden soll, eine solche Eignung impliziert.

2) *Bewertung der Anträge:* Für die Einhaltung der in Art. 5 der VO (EG) Nr. 555/2008 genannten Kriterien erhält jeder Antrag eine Bewertung nach unten stehendem Schema. Für die Zulassung eines Antrags ist eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten erforderlich.

Kriterien	**Punkte (max.)**
Kohärenz der Konzepte mit den festgelegten Zielen	10
Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen	10
Zu erwartende Wirkung auf die Verbraucherkenntnis über verantwortungsvollen Weinkonsum bzw. die Unionssysteme für g. U. und g. g. A.	10
Effizientes Arbeiten	5
Fachliche Kapazität	5
Kosten im marktüblichen Rahmen	5
SUMME	45

Mit den Antragstellern, deren Anträge die vorstehend unter 1) und 2) beschriebenen Stufe des Auswahlverfahrens durchlaufen haben, schließt die unter G genannte Stelle mit dem Antragsteller unter Verwendung eines Standardformulars einen entsprechenden Durchführungsvertrag.

- **Quantifizierte Ziele:**

Ziel ist, den Verbraucher über die Eigenschaften der Weine aus den jeweiligen geografischen Herkunftsgebieten zu informieren. Die besondere Qualität, das Ansehen oder die anderen Eigenschaften der Weine bilden sich aufgrund ihres besonderen geografischen Umfelds.

Für diese Fördermaßnahme sind pro Jahr 500.000 € eingeplant. Da die durchschnittliche Kostenhöhe auf 25.000 € je Informationsmaßnahme geschätzt wird, ist die Durchführung von jährlich 40 Maßnahmen geplant. Da jedoch die Anzahl der jährlich im Rahmen dieser Fördermaßnahme eingehenden Anträge nur schwer prognostiziert werden kann, muss – auch in Abhängigkeit von den sich tatsächlich ergebenden Durchschnittskosten je Projekt – eine spätere Zielanpassung vorbehalten bleiben.

- **Staatliche Beihilfen:**

Soweit für Maßnahmen staatliche Beihilfen in Anspruch genommen werden, wird gewährleistet, dass dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EG über die Gewährung solcher Beihilfen erfolgt.

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013

– **Beschreibung der Maßnahme**

Das bereits seit dem Jahr 2000 angebotene EU-Programm soll in modifizierter Form als besondere Stützungsmaßnahme auch in den kommenden 5 Jahren in Rheinland-Pfalz angeboten werden. Dabei werden Veränderungen der gesamten Rebanlage als Reaktion auf den sich abzeichnenden Klimawandel berücksichtigt, sofern sie die Erhaltung/Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Weinerzeuger stärken. Bewährte Grundzüge wie Flächenmindestgrößen in Abhängigkeit von der Neigung der Fläche und Mindest-Zeilenabstände werden beibehalten. Zusätzlich wird eine Maßnahme für reine Handarbeitsmauersteillagen ab 2016 angeboten. Diese Flächen verursachen aufgrund der vorhandenen oftmals sanierungsbedürftigen Mauern und der reinen Handarbeit einen hohen Aufwand in der Neuanlage, die mit einem höheren Zuschuss abgedeckt werden soll.

Die wirtschaftliche Situation der Antragsteller soll durch eine Teilnahme an diesem Programm nachhaltig verbessert und die Arbeitsbelastung der in den umgestellten und modernisierten Rebanlagen arbeitenden Personen spürbar verringert werden. Durch eine bessere Flächengestaltung sollen zusätzlich wichtige Ressourcen (Kraftstoffe, Arbeitszeit) eingespart und Umweltbelastungen (Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel) verringert werden.

Antragsberechtigt sind alle Bewirtschafter von Rebanlagen, die in der Weinbaukartei nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 erfasst sind. Förderfähig sind nur Rebflächen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen.

Gefördert wird die Umstellung von Rebanlagen auf moderne Anbautechniken gemäß Artikel 46Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unter Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels. Ziel ist die Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage bzw. Weinbergsanlage mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen.

Alle Maßnahmen setzen die Rodung der wieder zu bestockenden Fläche voraus. In der Kostenbetrachtung für die Neuinvestition der zu erstellenden Rebanlage bleiben die Kosten für die Beseitigung der Altanlage außen vor.

Alle angebotenen Maßnahmen haben das Ziel, die durch den Klimawandel (höhere Jahresdurchschnittstemperatur, ungünstigere Niederschlageverteilung) bereits jetzt entstandenen pflanzenbaulichen und wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Dabei sind als Unterziele die Verbesserung, zumindest die Erhaltung der Weinqualität, die Verbesserung der Bewirtschaftung und die Erhaltung des Ertrags und damit eines angemessenen Einkommens der Antragsteller zu nennen.

Als weitere Bedingungen wird, wie schon bisher, an Mindestgrößen der Förderflächen in Abhängigkeit zur Hangneigung, an einer Festlegung der Mindest-Stockzahl pro Hektar sowie an Mindestzeilenbreiten in Abhängigkeit zur Hangneigung mit Ausnahme von Steilst- und Terrassenlagen festgehalten. Die Ermittlung der Fördersätze erfolgt durch maßnahmenbezogene Modellrechnungen auf Grundlage der „KTBL-Datensammlung für Weinbau und Kellerwirtschaft“, 15. überarbeitete Auflage aus 2013, ISBN 978-3-941583-76-4, Herausgeber Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) Darmstadt, in Verbindung mit Erfahrungswerten von Experten. Der ermittelte Gesamtaufwand für eine Neuanlage beträgt für die ersten zwei Jungfeldjahre nach der Pflanzung einschließlich kalkulierter Einkommensverluste für die Flachlage 50.393 €/ha, für die Steillage 71.226 €/ha und für die extensive Anlage 48.682 €/ha.

Die Antragsteller erhalten pauschalierte Beihilfen auf der Basis dieser Berechnungen. Es ist sichergestellt, dass die Beihilfe 50 % der tatsächlich für die Maßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten (einschl. vollständiger Unterstützungsvorrichtungen) einschließlich einer Entschädigung für Einkommenseinbußen in den beiden ertragslosen Jahren nach der Pflanzung nicht übersteigt.

Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für eine vollständige Auszahlung reichen, kann eine prozentuale Kürzung der auszuzahlenden Förderbeträge erfolgen. Eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen bei der Umstrukturierung bzw. einzelner Betriebe oder Betriebsgruppen erfolgt nicht.

Die Beihilfe wird zum Ende des EU-Haushaltsjahres (Ende September/Anfang Oktober) gezahlt, wenn die Durchführung der Maßnahme abgeschlossen, der Nachweis der Kosten des Pflanzgutes vorgelegt und der Abschluss der Pflanzung durch 100 %ige Vor-Ort-Kontrolle überprüft worden ist. In Einzelfällen kann sie auch gezahlt werden, wenn der Antragsteller eine Sicherheit in Höhe von 110 % der Unterstützung geleistet hat.

Nach Abschluss der Maßnahme werden stichprobenartige Kontrollen zur Feststellung der tatsächlichen Umstellungs- und Umstrukturierungskosten durchgeführt, um ggf. eine Anpassung der pauschalen Beihilfen vorzunehmen. Die Stichprobe umfasst 1 % der Unternehmen, denen eine Bewilligung erteilt wurde.

Die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie die Antragsunterlagen sind über das Internetportal http://www.mulewf.rlp.de/weinbau/initiativen-programme/umstrukturierungs-massnahmen/ zugänglich. Eine detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Umstrukturierungs- und Umstel-

lungsmaßnahmen zu den Fördertatbeständen des rheinland-pfälzischen ELER-Entwicklungsprogramms gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (PAUL) ergibt sich aus beigefügter Übersicht (**Anlage 4**).

– **Quantifizierte Ziele**

Mit diesem Angebot soll der Weinbau in Rheinland-Pfalz an die sich ändernden Klimabedingungen angepasst werden. Gleichzeitig sollen moderne Rebanlagen geschaffen werden, die sich sowohl durch optimale Bewirtschaftungsvoraussetzungen als auch durch eine optimal dem Standort angepasste Edelreis-/Unterlagenkombination von bisherigen Weinbergen unterscheiden. Daneben wird den Betrieben die Möglichkeit eingeräumt, sich kurzfristig und betriebsspezifisch an die Erfordernisse des Weinmarktes anzupassen. Durch die Erstellung einer modernen Neuanlage werden sich neben Ressourcen Einsparungen zusätzliche arbeitswirtschaftliche Vorteile einstellen, die zu einer Reduzierung der Bebauungskosten und damit auch zu höherer Rentabilität führen.

Es wird erwartet, dass von dem durchschnittlichen jährlichen Umtrieb von rund 2.000 ha in Rheinland-Pfalz voraussichtlich rund 1.500 Hektar förderfähig sein werden. Der Anteil von Steil-, Steilst- und Terrassenlagen wird bei ca. 10 % liegen. Es wird mit rund 2.000 Antragstellern pro Jahr gerechnet.

(e) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(2014 entfallen)

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

– **Beschreibung der Maßnahme**

Mit dem Angebot der Förderungsmaßnahme wird der Entscheidung des Rates Rechnung getragen, die die Möglichkeit der Förderung von „Investitionen zur Modernisierung der Produktionskette" eröffnet. Im Rahmen der Unterstützung können Investitionen in die Verarbeitung und in die Vermarktung gefördert werden. Ziel ist die Förderung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und umweltschonenden Weinwirtschaft. Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen sind zu berücksichtigen. Die Förderung der Vorhaben soll die Gesamtleistung des Betriebes verbessern und gleichzeitig zur effizienteren Verarbeitung sowie Vermarktung im rheinland-pfälzischen Weinbau führen. Gefördert werden die Errichtung, der Erwerb einschließlich

Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen. Des Weiteren werden Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes unterstützt.

Die Investitionen sollen insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung dienen. Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen, insbesondere Ingenieurleistungen, Beratung, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, können bis zu einer Höhe von 12 % den förderfähigen Gesamtkosten zugerechnet werden. Die Förderung erstreckt sich überwiegend auf bauliche Maßnahmen und bauliche Anlagen einschließlich mobiler Technik im Weinsektor, aber auch der Investitionen in Vermarktungseinrichtungen.

- **Angaben zum Verfahren**

Begünstigte sind Weinbaubetriebe, Erzeugergemeinschaften und Weinkellereien, sofern sie Erzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II erzeugen oder vermarkten. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation, einer schlüssigen Finanzierungskonzeption und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bedürfen aufgrund ihrer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer stärkeren Unterstützung bei ihrer Investition. Daher sind die Fördersätze nach der Art der Unternehmen – Weinbaubetrieb, Erzeugerzusammenschlüsse und Kellereien – differenziert. Ein Weinbaubetrieb erhält in der Regel einen Zuschuss von 25 %. Ein Ziel der Rheinland-pfälzischen Weinwirtschaft ist die stärkere vertragliche und längerfristige Bindung der Traubenerfassung. Daher erhalten Erzeugergemeinschaften und Weinkellereien mit längerfristigen vertraglichen Bindungen einen Zuschuss von 30 %. Weinkellereien ohne vertragliche Bindung erhalten 15 % Zuschuss. Diese Prozentsätze gelten für eine Mindestinvestitionssumme von 30.000 €. Bei Investitionen zwischen 10.000 und 50.000 € wird über alle Betriebsgruppen hinweg für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen ein Zuschuss von 25 %, für prosperierende Unternehmen und alle anderen ein Zuschuss von 15 % gewährt. Je nach Ausnutzungsgrad des Programms werden die Fördersätze gegebenenfalls angepasst. Eine Förderobergrenze von 40 % wird nicht überschritten. Für ausgewählte qualitätsverbessernde Verarbeitungseinrichtungen erhöht sich der Zuschuss um 5 Prozentpunkte. Die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie die Antragsunterlagen sind über das Internetportal www.agrarinfo.rlp.de zugänglich. Neben der Priorisierung gewisser Betriebsgruppen ausgedrückt in den Fördersätzen, werden keine Beschränkungen an der Teilnahme der Maßnahme festgeschrieben. Bei Antragstellung und Bewilligung werden Nachweise der Leistungsfähigkeit anhand des Investitionskonzepts bzw. Wirtschaftlichkeitsnachweis mit Vorhabenbeschreibung verlangt. Der Nachweis der Auslastung der Erzeugungs- und Vermarktungskapazität und der Konzepte über die geplante Entwicklung des Unternehmens dienen der Bewertung der Vorhaben. Dabei wird unterschieden zwischen „Nachweis erbracht“ und „Nachweis nicht erbracht“.

Die detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Investitionsmaßnahmen zu den Fördertatbeständen des rheinland-pfälzischen ELER-Entwicklungsprogramms gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (PAUL) ergibt sich aus beigefügter Übersicht (**Anlage 4**).

Von der Förderung werden ausgeschlossen:

- Ersatzinvestitionen, ausgenommen solche mit technischer, qualitativer oder wirtschaftlicher Verbesserung,
- Umsatzsteuer, Skonto und unbare Eigenleistungen.

– **Quantifizierte Ziele**

Verfahren und Techniken mit dem Ziel einer auf den Verbraucher orientierten inneren und äußeren Qualität der Erzeugnisse unterliegen einem permanenten Prozess. Kellerwirtschaftliche Verfahren werden technisierter und arbeitswirtschaftlicher, Eingriffe in die Behandlung qualitätsorientierter, der Produktauftritt verbraucherorientierter.

Neben diesem Prozess führt der Strukturwandel zu einem Konzentrationsprozess in der Branche. Eine Vielzahl von Wirtschaftsunternehmen muss auch Investitionen in Gebäude und Infrastrukturen tätigen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

In den Jahren 2009-2015 wurden 2.396 Anträge ausbezahlt. Mit einer Summe von 56,9 Mio. Euro wurde eine Gesamtinvestition von 240 Mio. in den Betrieben unterstützt. Es wird damit gerechnet, dass bis 2018 die Betriebe ähnlich hoch investieren werden.

– **Staatliche Beihilfen:**

Staatliche Beihilfen sind von Seiten des Landes nicht vorgesehen.

(h) Innovationen (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Mit der Maßnahme ist eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinwirtschaft durch die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geplant.

Angaben zum Verfahren

Begünstigte sind Hersteller der in Anhang VII Teil II der VO (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse sowie Weinerzeugerorganisationen. Forschungs- und Entwicklungsstellen können sich an dem Projekt beteiligen und werden von den Begünstigten unterstützt. Branchenverbände können in das Projekt eingebunden werden. Bei Antragstellung und Bewilligung werden Nachweise der fachlichen Qualifikation des Antragstellers, über den innovativen Charakter der Entwicklung, eine schlüssige Finanzierungskonzeption und eine Prognose der Wirtschaftlichkeit verlangt.

Förderfähig sind insbesondere:

- materielle und immaterielle Investitionen in den Wissenstransfer
- vorbereitende Konzeptionen sowie
- Pilotstudien

Die Weinwirtschaft in Rheinland-Pfalz ist relativ kleinstrukturiert. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bedürfen aufgrund ihrer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Unterstützung bei ihrer Innovationsentwicklung. Der Zuschuss kann bis zu 40 % des förderfähigen Investitionsvolumens betragen. Die fachliche Bewertung des Innovationsgehaltes des Projektes erfolgt durch eine Expertenkommission unter Leitung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, Rheinland-Pfalz.
In den Jahren 2009-2014 haben bisher keine Betriebe Anträge zur der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien gestellt. Daher werden zumindest vorerst keine Regeln zur Priorisierung der Anträge festgelegt. Das System der Vorschusszahlung wird nicht angeboten.

Rheinland-Pfalz stellt sicher, dass die Vorhaben der Innovation, welche auf Grundlage des Artikels 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden, eindeutig von anderen Fördermaßnahmen des Landes ausgeschlossen bleiben, so dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

– **Quantifizierte Ziele**

Da in den vergangenen Jahren keine Anträge zur der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien gestellt wurden, ist zukünftig nicht zu erwarten, dass dies sich wesentlich ändert, da die Fördervoraussetzungen und Fördergegenstände keine Veränderungen durch den neuen Artikel 51 gegenüber dem bisherigen Art. 103u der VO (EG) Nr. 1234/2007 erfahren hat.

– **Staatliche Beihilfen:**

Staatliche Beihilfen sind von Seiten des Landes nicht vorgesehen.

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen

In Rheinland-Pfalz wurden die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angebotenen Stützungsmaßnahmen mit Verbänden und Organisationen des Weinbaus und der Weinwirtschaft abgestimmt. Daran beteiligt waren Vertreter folgender Einrichtungen:

- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau,
- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd,
- Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen,
- Genossenschaftsverband Rheinland,
- Industrie- und Handelskammer Rheinland-Pfalz,

- Landjugendverbände,
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
- Verband der Weinanalytiker,
- Verbände der Weinkellereien,
- Verbände der Weinkommissionäre,
- Gebietliche Weinwerbeeinrichtungen
- Weinbauverband Ahr,
- Weinbauverband Mittelrhein,
- Weinbauverband Mosel,
- Weinbauverband Nahe,
- Weinbauverband Pfalz,
- Weinbauverband Rheinhessen.

Die Maßnahmen wurden außerdem mit den weinbaulichen Fachdienststellen des Landes, den Dienstleistungszentren für den Ländlichen Raum „Mosel“, „Rheinhessen-Nahe-Hunsrück“ und „Rheinpfalz“, den Weinwirtschaftsräten der rheinland-pfälzischen Anbaugebiete sowie dem Weinbaupolitischen Beirat in Rheinland-Pfalz erörtert.

Im Rahmen der durchgeführten Konsultationen begrüßten die Verbände einhellig die Fortführung folgender Maßnahmen durch das Land Rheinland-Pfalz:

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(h) Innovationen (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Eine aktuelle Konsultation zur Förderung der Innovation erübrigt sich, da diese bisher Bestandteil der Investitionsförderung war.

Alle anderen Programme werden nach dem Ergebnis der Konsultationen durch das Land Rheinland-Pfalz derzeit nicht angeboten.

Im Zuge der Ausarbeitung der Maßnahmen, die durch das Land Rheinland-Pfalz eingeführt werden sollen, wurden die Stellungnahmen und Hinweise der Verbände in angemessener Weise berücksichtigt.

Ob und in welcher Weise Informationsmaßnahmen der Verbraucher zum verantwortungsvollen Weinkonsum und die mit Alkohol verbundenen Gefahren sowie über die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben, insbesondere die Bedin-

gungen und Auswirkungen, im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs durchgeführt werden sollen, wurde mit den Geschäftsführern der gebietlichen Weinwerbungen erörtert.
Die Durchführung entsprechender Verbraucherinformationen wurde allgemein begrüßt.
Eine Konsultation der einschlägigen Wirtschaftsverbände war im vorliegenden Fall entbehrlich, da diese schon seit geraumer Zeit ihr Interesse an der Einführung dieses Fördertatbestandes im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms klar artikuliert hatten.

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Technische und ökologische Auswirkungen werden von dieser Maßnahme nicht erwartet, da es sich um eine Informations- und Absatzförderungsmaßnahme handelt. Wirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch die Präsenz und den Absatz rheinland-pfälzischer Weine auf bestehenden und neu zu erschließenden Drittlandsmärkten. Dies kommt direkt den exportierenden Unternehmen der Weinwirtschaft zugute. Auch die Trauben- und Fassweinerzeuger profitieren von der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Exportunternehmen und der Erschließung neuer Verbraucherzielgruppen, da Nachfrageimpulse ausgelöst werden, die die Wertschöpfung auf allen Stufen - von der Erzeugung bis zur Vermarktung - beflügeln.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Technische und ökologische Auswirkungen sind von der Maßnahme nicht zu erwarten.
Soziale Auswirkungen können insofern als eine indirekte Nebenfolge erwartet werden, als eine aufklärende Informationsarbeit zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den mit Alkohol verbundenen Gefahren zumindest ansatzweise zu einer Änderung des Bewusstseins der Verbraucher im Umgang mit alkoholischen Getränken führen könnte.

Primäre Auswirkung der Maßnahme gegenüber dem Verbraucher wird hingegen die Verdeutlichung der Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben als qualitätsbildender Faktor der Weinwirtschaft sein.

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Große Teile der weinbaulich bearbeiteten Flächen sind durch die jahrhundertealte Realteilung der Grundstücke geprägt, daher klein strukturiert und eignen sich somit nicht oder nur bedingt für eine rationelle maschinelle Bearbeitung mit modernen leistungsfähigen Maschinen. Mit der Umstrukturierung wird angestrebt, dass die mittels dieses Förderprogramms erfolgten Pflanzungen zu größeren zusammenhängenden Flächen führen und somit eine kostengünstigere Bearbeitung für die Bewirtschafter ermöglichen. Durch einen höheren Mechanisierungsgrad können die Bewirtschaftungskosten gesenkt und dadurch gleichzeitig Verbesserungen in der betrieblichen Erlössituation herbeigeführt werden.

Durch verbesserten Maschineneinsatz (optimaler Zeitpunkt der phytosanitären Maßnahmen und der maschinellen Traubenlese) werden wichtige Voraussetzungen für qualitative Verbesserungen der Traubenproduktion und damit letztendlich der Weinqualität insgesamt geschaffen. Dies wird zu positiven Effekten am Markt und somit auch bei den teilnehmenden Betrieben führen. Arbeitszeiteinsparungen und Qualitätsanhebungen führen direkt zur Verbesserung des Betriebsergebnisses.

Durch Einsatz moderner Technik und standortoptimierte Edelreis/Unterlagenkombination wird die Voraussetzung für einen nachhaltigen und umweltschonenden Weinbau geschaffen. Mit den Handarbeitsmauersteillagen wird ein wesentlicher Teil der qualitativ hochwertigen Lagen und der wichtige Erhalt der Kulturlandschaft unterstützt.

Durch die Schaffung modernerer Rebanlagen wird Arbeitszeit in den teilnehmenden Betrieben frei, die entweder zur Betriebserweiterung oder aber zur Verbesserung der Lebensqualität durch Reduzierung der eigenen Jahresarbeitszeit verwendet werden kann. Durch weitergehende Mechanisierungsschritte (Ersatz von Handarbeiten durch Maschineneinsatz) stellen sich Arbeitserleichterungen ein, die einen Beitrag zur Gesunderhaltung der im Weinberg arbeitenden Personen leisten können.

(f) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Unterstützung für die Ernteversicherung dient der Sicherung der Einkommen der Erzeuger, wenn als Folge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Krankheiten oder Schädlingsbefall außergewöhnliche Ertragseinbußen zu verzeichnen sind. Die Ernteversicherung minimiert das Risiko und ist im Schadensfall ein wesentliches Element zur Stabilisierung der Einkommen der Weinbaubetriebe bzw. trägt im Wesentlichen zu deren Existenzsicherung bei. Die Weinwirtschaft hat sich gegen die Fortführung der Maßnahme ausgesprochen.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Durch Modernisierung kellerwirtschaftlicher Verfahren und Techniken werden die Kosten gesenkt oder die Weinqualitäten gesteigert und somit die Leistungsfähigkeit der Unternehmen gestärkt. Damit einhergehend soll die Vermarktung weiter verbessert werden. Durch die Nutzung moderner Techniken werden die Umweltressourcen geschont.

(h) Innovationen (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Mit der Entwicklung und Nutzung neuer Produkte, Verfahren und Technologien soll die Verarbeitung und Vermarktung auf die Erfordernisse des Marktes ausgerichtet werden mit dem Ziel der Kundenbindung und Erschließung neuer Zielgruppen.

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird den Vermarktern seit dem EU Haushaltsjahr 2008/09 angeboten. Die Antragstellung erfolgt ganzjährig. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen und Kontrolle. Bei mehrjährigen Maßnahmen wird nach Abschluss von einzelnen Maßnahmenschritten anteilmäßig ausgezahlt.

Bei der Durchführung von Marktstudien auf Drittlandsmärkten ist eine Regelung vorgesehen, die es erlaubt, den Dienstleistern und Agenturen für die Durchführung Vorschüsse zu gewähren.

Die derzeitigen Planungen sehen vor, die Maßnahmen "Absatzförderung auf Drittlands-märkten" bis in das Jahr 2018 und darüber hinaus anzubieten.

b ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Mit der Umsetzung der Maßnahme kann nach erteilter Genehmigung der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Stelle des oder der Mitgliedstaaten, in dem oder denen die Informationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sowie nach positiver Entscheidung über den Antrag der unter G. aufgeführten Stelle begonnen werden.
Anträge auf Förderung sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache erstmals im Zeitraum ab dem 1. September 2015 einzureichen.

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme soll im gesamten Zeitraum 2014 bis 2018 angeboten und darüber hinaus verlängert werden. Die Maßnahmen können jährlich jeweils innerhalb eines bestimmten Antragzeitraums mit behördlichen Antragsformularen beantragt werden. Die Antragsteller haben die beantragte Maßnahme entsprechend den Vorgaben in einer bestimmten Frist fertig zu stellen und die Fertigstellung zu melden.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach vollständiger Fertigstellung und einer 100 %igen Vor-Ort-Kontrolle innerhalb von sieben Monaten gemäß Art. 37 b) i) der VO (EG) Nr. 555/2008. Alternativ kann die Zahlung der vorab errechneten Beihilfe erfolgen, wenn eine Bürgschaft nach den gemeinschaftlichen Vorschriften zu Gunsten der Bewilligungsstelle bei der Bewilligungsstelle hinterlegt ist.

(f) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme der Ernteversicherung wurde den Erzeugern erstmals ab dem EU-Haushaltsjahr 2010 angeboten. Seit 2014 ist die Maßnahme eingestellt.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird den Erzeugern seit dem EU Haushaltsjahr 2009 angeboten. Die Antragstellung erfolgt ganzjährig. Die bewilligte Maßnahme muss umgehend, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Auszahlung der Unterstützung an den Begünstigten gemäß Art. 37 b) ii) der VO (EG) Nr. 555/2008 erfolgt nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Antrags innerhalb von zwölf Monaten. Die derzeitigen Planungen sehen vor, die Maßnahme Investitionen bis in das Jahr 2018 und darüber hinaus anzubieten.

(h) Innovationsförderung (Art. 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird den Erzeugern seit dem EU Haushaltsjahr 2009 angeboten. Die Antragstellung erfolgt ganzjährig. Die bewilligte Maßnahme muss umgehend, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Auszahlung der Unterstützung an den Begünstigten gemäß Art. 37 b) ii) der VO (EG) Nr. 555/2008 erfolgt nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Antrags innerhalb von zwölf Monaten. Die derzeitigen Planungen sehen vor, die Maßnahme Innovationen bis in das Jahr 2018 und darüber hinaus anzubieten.

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1)

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Schwerpunkt der Fördermaßnahme "Absatzförderung auf Drittlandsmärkten" ist es, die Absatzchancen und den Marktzugang rheinland-pfälzischer Weine und Unternehmen auf Drittlandsmärkten zu erhöhen. Diese Maßnahmen umfassen allgemeine sowie produkt- und unternehmensspezifische Markt- und Potenzialstudien und die Informations- und Absatzförderung für Weine aus Rheinland-Pfalz. Damit soll eine Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf Drittlandsmärkten erreicht werden. Als quantitative Indikatoren werden die mengen- und oder wertmäßige Entwicklung der Weinexporte auf den Zielmärkten herangezogen. Angestrebt wird eine Steigerung der mengen- und wertmäßigen Exporte bis 2018 im fünfjährigen Durchschnitt um 5 bzw. 10 % gegenüber 2008/2012. Insgesamt sollen in diesem Zeitraum 450 Projekte (90 Projekte pro Jahr) gefördert werden.

b ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt (Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Im Gegensatz zu den anderen Fördermaßnahmen im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms liegt es im Bereich der Verbraucheraufklärung in der Natur der Sache, dass quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung der Maßnahme nur in einem sehr geringen Umfang angewandt werden können.
In Betracht kommen hier vor allem:

- Anzahl der durchgeführten Messen und Informationskampagnen
- Erfassung der Verbraucherkontakte
- Feedbacks der Konsumenten
- Anzahl der über die Informationsmaßnahmen veröffentlichten Presseartikel

Eine Beurteilung der Maßnahmeneffektivität ist praktisch nicht messbar, da diese ausschließlich über eine vergleichende repräsentative Verbraucherbefragung zum Wissensstand über die zu vermittelnden Informationsinhalte vor und nach Durchführung der Informationsmaßnahme geleistet werden könnte, solche Befragungen selbst aber im Rahmen der Fördermaßnahme nicht förderfähig sind.

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Antragsunterlagen mit den einzelnen Flächenangaben und Maßnahmen werden einer Eingangskontrolle (Verwaltungskontrolle) unterzogen und in das EDV-System eingepflegt. Es erfolgt dort eine Plausibilitätsprüfung auf Größe, Weinbauwürdigkeit der Fläche, bisherige Nutzung und Zulässigkeit auf Grund der Maßnahmendefinitionen. Der Antragsteller wird über das Ergebnis unterrichtet.

Die Antragsteller weisen durch geeignete Unterlagen die Durchführung der beantragten Maßnahme nach. Die tatsächliche Fertigstellung wird durch eine angemessene Inaugenscheinnahme unmittelbar vor Ort bestätigt.

Bei der verwaltungsmäßigen Kontrolle der Antragsflächen werden diese in Rheinland-Pfalz auch unter Zuhilfenahme von Fernerkundungsdaten (Orthofotos) und durch Anwendung eines GIS-Programms verifiziert. Mittels Datentransfer aller notwendigen Informationen aus der EU-Weinbaukartei wird ein automatischer Abgleich aller förderfähigen Antragsflächen bezüglich der dort verzeichneten Angaben vorgenommen. Die Daten der Weinbaukartei werden auch zur zusätzlichen Kontrolle der gepflanzten Edelreis/Unterlage nach Abschluss der Bewilligung heran gezogen. Dieser Abgleich erfolgt einmal jährlich für die geförderten Flächen.

Analog dazu werden die Flächendaten mit den in Deutschland allgemein verbindlichen staatlichen Katasterdaten abgeglichen.

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen verwaltungsmäßigen Abwicklung erfolgt durch die EU-einheitlich festgelegte staatliche Bescheinigende Stelle.

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt nur, wenn die Maßnahme entsprechend den Vorgaben auf der Fläche durchgeführt wurde. Werden Flächenabweichungen festgestellt, so erfolgt lediglich für den Teil der Fläche die Zahlung der Beihilfe, die vorgabengemäß abgeschlossen wurde.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß den Artikeln 91 bis 94 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 werden im Rahmen einer Risikoanalyse kontrolliert. Je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit der Verstöße werden die gezahlten Beihilfen gekürzt oder gestrichen und der entsprechende Teil zurückgefordert.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ werden die Anzahl der geförderten Betriebe sowie die umgestellte und umstrukturierte Fläche herangezogen. Für den Zeitraum 2014-2018 werden als Zielmarke 5.000 geförderte Betriebe und 7.400 ha umstrukturierte Fläche, darunter 500 ha in Steillagen, angestrebt.

(f) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Ernteversicherung gegen Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall trägt im Wesentlichen zur Risikominimierung bei und dient der Existenzsicherung der Betriebe im Schadensfall. Als quantitative Indikatoren werden die Anzahl der geförderten Versicherungsverträge sowie die versicherte Rebfläche in ha herangezogen. die Maßnahme wird seit 2014 nicht mehr angeboten.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Schwerpunkt der Fördermaßnahme ist es, die Gesamtleistung des Betriebes zu verbessern durch:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung der Unternehmen,
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten.

Um eine angemessene und effiziente Durchführung sicherzustellen, werden von der zuständigen Behörde die erforderlichen Vordrucke für die Antragsstellung bereitgehalten. Die zuständige Behörde vergewissert sich durch Prüfung geeigneter, vom Antragsteller vorzulegender Unterlagen über die Effizienz des vorgesehenen Fördervorhabens.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ werden die geförderten Betriebe und genehmigten Einzelmaßnahmen herangezogen werden. Dies Ziel der Maßnahme besteht darin, im Programmzeitraum bis zu 1.750Unternehmen mit insgesamt 2.800 Einzelmaßnahmen zu fördern.

(h) Innovationsförderung (Art. 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Neue Produkte bis zur Marktreife, Technologien und Verfahren sollen entwickelt werden. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Anteil der Qualitätsprodukte und die Wertschöpfung je produzierter Einheit in einem Unternehmen kontinuierlich zu erhöhen.

Um eine angemessene und effiziente Durchführung sicherzustellen, werden von der zuständigen Behörde die erforderlichen Vordrucke für die Antragsstellung bereitgehalten. Die zuständige Behörde vergewissert sich durch Prüfung geeigneter, vom Antragsteller vorzulegender Unterlagen über die Effizienz des vorgesehenen Fördervorhabens.

Es wurden bisher keine Anträge vorgelegt.

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen

Bei der Umsetzung des Weinprogramms Rheinland-Pfalz wird dem Grundsatz der Aufgaben-teilung durch die Eingliederung der einzelnen Stellen in verschiedene Abteilungen bzw. Referate der Behörden des Landes Rheinland-Pfalz Rechnung getragen.

Zuständige Stelle für die Abwicklung der Maßnahmen ist die:

Abteilung Weinbau, Ernährung, Tierschutz und Tierhaltung
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz.

Verschiedene Aufgaben werden von mehreren Stellen innerhalb des Ministeriums und den nachgeordneten Behörden des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. Die Zahlstelle sowie die zuständige Abteilung des Ministeriums üben die Fachaufsicht über diese Stellen aus. Die nachstehende Übersicht gibt die zuständigen Stellen für Bewilligung, Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen, Fachaufsicht und Zahlung an:

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Görresstraße 10,
  54470 Bernkastel-Kues,
- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4, 55116 Mainz
- <u>Kreisverwaltungen:</u>
  Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr.24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
  Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey
  Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim
  Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach
  Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich
  Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem
  Kreisverwaltung Donnersberg-Kreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden
  Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim
  Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 21, 55116 Mainz
  Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz
  Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied
  Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3, 55469 Simmern
  Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel-Silberau, 56130 Bad Ems
  Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

Kreisverwaltung Südliche Weinstrasse, An der Kreuzmühle 2,

76829 Landau

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

- Statistisches Landesamt, Mainzer Str.14-16, 56130 Bad Ems

Zahlstelle im Sinne des Artikels 6 der Verordnung 1290/2005 ist das rheinland-pfälzische

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz.

Die Zahlstelle ist verantwortlich für die EU-Rechtskonforme Auszahlung der Mittel. Die Aufgaben gemäß Art. 76 VO (EU) Nr. 1306/2013 - wie Übermittlung und Verwahrung der Informationen über geleistete Zahlungen, die Überprüfung der Verfahren für die Zuteilung der Beihilfen sowie deren Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Anordnung der Zahlungen, die Verbuchung der geleisteten Zahlungen und die Durchführung der in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen werden federführend vom Referat 1072 - „Grundsatzfragen Entwicklung ländlicher Raum und Umweltpolitik, Leitung Zahlstelle“ des MULEWF wahrgenommen.

Bescheinigende Stelle im Sinne des Artikels 79 der Verordnung (EU) 1306/2013 ist die rheinland-pfälzische

Oberfinanzdirektion Koblenz
Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
Bescheinigende Stelle / Dezernat 20
Hoevelstr. 10
56072 Koblenz

Regionalteil

Baden-Württemberg

INHALT

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1)

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen

Einleitung

Das baden-württembergische Struktur- und Qualitätsprogramm Weinbau hat das Ziel, durch

- Bündelung in der Verarbeitung und Vermarktung,
- Etablierung von qualitätsverbessernden Systemen in der Kellerwirtschaft,
- Umsetzung von moderner Technik in Kellerwirtschaft und Vermarktung sowie
- Rationalisierung der Rebflächenbewirtschaftung und Sortenanpassung,

die Konkurrenzkraft der Weinbaubetriebe und Vermarktungsorganisationen im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb zu verbessern. Neben der Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Weinbaubetrieben liegt der Schwerpunkt des Programms in der Struktur- und Qualitätsverbesserung durch Investitionsförderung bei Weinbau-Erzeugergemeinschaften, Kellereien und größer strukturierten Weinbaubetrieben. Weiterer Schwerpunkt ist die Förderung der Etablierung von moderner Technik in der Verarbeitung und Vermarktung.

Investitionen in Weinbaubetrieben in bewegliche und unbewegliche Anlagen für die Traubenerzeugung bis zur Ernte werden ausschließlich nach ELER gefördert.
Materielle und immaterielle Investitionen in Weinbaubetrieben in die Verarbeitung und die Vermarktung von Wein werden ausschließlich im Rahmen des Struktur- und Qualitätsprogramms Weinbau gefördert. Es wird zugesichert, dass mit Umsetzung des Regionalteils Baden-Württemberg diejenigen Vorhaben, die über die Weinmarktordnung gefördert werden, aus der Förderung der 2. Säule ausgeschlossen sind.

Es ist weder bei der Fördermaßnahme "Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen" noch bei "Investitionen" vorgesehen, den Beihilfesatz hinsichtlich bestimmter beihilfeberechtigter Gruppen zu modulieren.

Die Rechtsvorschriften werden über den Infodienst des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg verfügbar sein (www.landwirtschaft-bw.de).

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahme**

  Das Programm zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird in Baden-Württemberg bereits seit dem Jahr 2001 angeboten und soll im Zeitraum von 2014 bis 2018 mit folgenden Maßnahmen (nach VO (EU) Nr. 1308/2013 Art. 46) fortgesetzt werden:

1. Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Aufbau von Rebflächen mit dem Ziel, Zeilenbreiten von mindestens 1,80 Metern zu schaffen, z.B. in Verbindung mit einem Rebsortenwechsel oder einer Umbepflanzung etc., z.B. in Verbindung mit einem Rebsortenwechsel oder einer Zeilenverbreiterung, die einen vollmechanisierten Weinbau zulässt,
2. Schaffung von Direktzugfähigkeit sowie Aufbau von Rebflächen ab einer Hangneigung von 30 %,
3. Aufbau von Rebflächen auch in Verbindung mit langfristig funktionsfähigen Böschungen/Mauern in Reblagen mit Lößterrassen/Terrassen, die ein Gefälle ab 30 % aufweisen,
4. Aufbau von Rebflächen in terrassierten Handarbeitslagen,
5. Umstellung auf Querterrassen,
6. Aufbau von Rebflächen nach Bodenordnungsverfahren,
7. ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Zuwendungsempfänger sind Bewirtschafter von Rebflächen.

Die Höhe der Fördersätze ist bei den Maßnahmen Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik und Schaffung von Direktzugfähigkeit nach der Hangneigung gestaffelt.
Eine Erneuerung ausgedienter Altrebflächen wird nicht unterstützt.
Die detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen zu den Fördertatbeständen des baden-württembergischen ELER-Entwicklungs-programms gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (MEPL) ergibt sich aus beigefügter Übersicht (**Anlage 5**).

- **Quantifizierte Ziele:**

Mit den Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung wird das Ziel verfolgt, die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus zu verbessern. Hierbei sollen eine Rationalisierung der Bewirtschaftung (u.a. eine Senkung des Arbeitsaufwandes pro Hektar), eine Verbesserung der Traubenqualität sowie die Anpassung der Sortenstruktur an die Erfordernisse des Marktes erfolgen.

Durch die Änderung der Besatzdichte bzw. des Zeilenabstandes wird ein genereller Systemwechsel vorgenommen. Mit der Maßnahme wird eine Qualitätsverbesserung und Rationalisierung durch Schaffung moderner Rebanlagen verfolgt. Hierbei werden die Voraussetzungen für moderne und leistungsfähige Bewirtschaftungstechniken geschaffen, was den termingerechten und ressourcenschonenden Einsatz von Pflanzenschutz-, Düngungs-, und Bodenbearbeitungsgeräten sowie eine maschinelle Traubenernte und gezielte qualitätsteigende Maßnahmen ermöglicht.
Für die Jahre 2014 - 2018 wird ein jährlicher Bedarf von ca. 500 – 600 Hektar und damit insgesamt ca. 2.750Hektar für die Umstrukturierung- und Umstellung von Rebflächen erwartet.

Durch die Installation von Tröpfchenbewässerungstechnologien können die negativen Auswirkungen von Trockenstresssituationen auf Standorten mit geringer Wasserverfügbarkeit ausgeglichen und damit Qualitätsverluste verhindert werden.

Mit den Maßnahmen zur Umstellung und Umstrukturierung der Rebflächen sollen

- in den beiden Anbaugebieten Baden-Württembergs die Anpassung der Rebsortenstruktur an die Erfordernisse des Marktes fortgesetzt werden
- das hohe Qualitätsniveau unter Berücksichtigung der Verbrauchererwartungen weiterhin gewährleistet werden
- durch gezielte Förderung der Umstellung auf moderne Rebanlagen der Einsatz rationeller Bewirtschaftungstechniken ermöglicht
- die Weinbaubetriebe bei der Anpassung an die strukturellen und klimatischen Veränderungen unterstützt und
- die Arbeitsproduktivität auf den Rebflächen erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe verbessert werden.

- **Angaben zum Verfahren**

Für die Maßnahmen werden pauschale Fördersätze auf Grundlage der „KTBL-Datensammlung für Weinbau und Kellerwirtschaft“, 15. überarbeitete Auflage aus 2013, ISBN 978-3-941583-76-4, Herausgeber Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) Darmstadt, kalkuliert. Diese Datensammlung umfasst die Materialkosten und den Arbeitszeitbedarf in Neu-, Jung- und Ertragsanlagen sowohl im Steillagenweinbau als auch in Direktzug- und Terrassenlagen, so dass diese die Standardherstellungskosten repräsentieren. Für die Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten werden die Herstellungskosten in Abhängigkeit von der Hangneigung der Rebfläche und der geplanten Umstrukturierungsmaßnahme von der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (LVWO) angepasst.
Die Förderobergrenze beträgt max. 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens, eine Überkompensation ist ausgeschlossen.
Im Rahmen von Verwaltungskontrollen und von Vor-Ort-Kontrollen werden 100 % der Maßnahmen überprüft.

Nach Abschluss der Maßnahme werden stichprobenartige Kontrollen zur Feststellung der tatsächlichen Umstellungs- und Umstrukturierungskosten durchgeführt, um ggf. eine Anpassung der pauschalen Beihilfen vorzunehmen.

Für die Maßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erfolgt die Auszahlung der Unterstützung an die Begünstigten gemäß Art. 37 b) i) der VO (EG) Nr. 555/2008 nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Antrags innerhalb von sie-

ben Monaten, sofern die Maßnahme binnen eines Jahres durchgeführt und kontrolliert werden kann.

Innerhalb der Maßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erfolgt kein Auswahlverfahren hinsichtlich der Vergabe, so dass jeder Antragsteller mit einem gültigen und vollständigen Antrag sowie einer vollständig durchgeführten Maßnahme eine Förderung erhalten kann. Aufgrund der gestaffelten Fördersätze kann eine Priorisierung hinsichtlich der Steil- und Hanglagen erfolgen.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- Beschreibung der Maßnahme

I. Fusion, Kooperation, umfangreiche Betriebserweiterung

Im Rahmen der Fördermaßnahme "Fusion, Kooperation, umfangreiche Betriebserweiterung" können Aufwendungen für Baumaßnahmen und kellerwirtschaftliche Investitionen gefördert werden. Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Konzentrationsprozesse im Lebensmittelhandel ist die Schaffung größerer Vermarktungseinheiten innerhalb der Weinwirtschaft unabdingbar.
Traubenerzeugende Betriebe in Baden-Württemberg weisen im Durchschnitt eine sehr geringe Betriebsgröße auf. Diese Betriebe sind deshalb in der Regel Mitglied in Winzergenossenschaften oder vermarkten ihre Trauben an Kellereien. Mit rund 75 % Marktanteil sind die Winzergenossenschaften die dominierenden Strukturen in der baden-württembergischen Weinwirtschaft. Dabei bestehen auch sehr viele kleine Winzergenossenschaften mit unter 300 Hektar Rebfläche. Außerdem gibt es in Baden-Württemberg sehr viele kleine Weingüter unter 5 Hektar Rebfläche. Der zunehmende Wettbewerbsdruck im Weinsektor in Deutschland, bedingt durch vielfältige Faktoren wie Konkurrenz durch Drittlandsweine oder zunehmende Konzentrationen im Lebensmitteleinzelhandel bedingen einen Anpassungsdruck. Durch Kooperationen und Fusionen entstehen größere und leistungsfähigere Einheiten mit entsprechenden Rationalisierungseffekten, die zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Außerdem können größere und leistungsfähige Einheiten Marktsegmente erschließen, die zuvor nicht erreichbar waren. Die Betriebe agieren erfolgreicher am Markt.

Im Rahmen von Fusion, Kooperation, umfangreicher Betriebserweiterung werden gefördert:

- Machbarkeitsstudien bei Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung,

- Erstellung, Erwerb, Leasing oder Verbesserung/Modernisierung nicht beweglicher Güter,
- Kauf- oder Leasing neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände inklusive Computersoftware im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung,
- allgemeine Kosten bei den o.g. Maßnahmen, z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von Investitionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % des förderfähigen Investitionsvolumens.

Gefördert werden Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation und einer schlüssigen Finanzierungskonzeption. Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig. Es ist vorgesehen, in diesem Bereich rund 40 Betriebe pro Jahr zu fördern.

Die detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Investitionsmaßnahmen zu den Fördertatbeständen des baden-württembergischen ELER-Entwicklungsprogramms (MEPL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 ergibt sich aus beigefügter Übersicht (**Anlage 5**).

II. Qualität und moderne Technik

Im Rahmen der Fördermaßnahme "Qualität und moderne Technik" können Aufwendungen für kellerwirtschaftliche Investitionen gefördert werden.
Wesentliches Ziel dieser Maßnahme ist die Etablierung moderner Techniken mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung.

Im Rahmen der Fördermaßnahme "Qualität und moderne Technik" werden gefördert:

- Kauf oder Leasing neuer Maschinen- und Ausstattungsgegenstände im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung,
- allgemeine Kosten der o.g. Maßnahme.

Gefördert werden Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation und einer schlüssigen Finanzierungskonzeption. Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

- Quantifizierte Ziele

Ziel der Fördermaßnahme "Fusion, Kooperation, umfangreiche Betriebserweiterung" ist es, durch Rationalisierung der Verarbeitung und Bündelung des Angebots Synergieeffekte zu

nutzen oder die Qualität zu verbessern oder die Stückkosten zu senken. Damit soll die Wettbewerbskraft erhöht und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen verbessert werden.

Ziel der Fördermaßnahme "Qualität und moderne Technik" ist es, durch Etablierung qualitätsverbessernder Techniken oder neuer Techniken die Qualität der Produkte und damit die Absatzchancen zu verbessern.

Es ist vorgesehen, über die Fördermaßnahmen I und II jährlich ca. 70 Betriebe zu fördern.

- **Angaben zum Verfahren**

Die Frist für Zahlungen an die Begünstigten für Investitionsmaßnahmen beträgt gemäß Art. 37 b) ii) der VO (EG) Nr. 555/2008 zwölf Monate, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt und kontrolliert werden können.

Innerhalb der Maßnahme Investitionen erfolgt kein Auswahlverfahren hinsichtlich der Vergabe, so dass jeder Antragsteller mit einem gültigen und vollständigen Antrag sowie einer vollständig durchgeführten Maßnahme eine Förderung erhalten kann.

Voraussetzung der Bewilligung jedes geplanten Investitionsvorhabens ist eine fachliche Bewertung hinsichtlich der Kriterien "Qualitätsverbesserung", "Einsatz moderner Technik", "Steigerung der Wirtschaftlichkeit", "zusätzliche Markterschließung". Dabei erfolgt eine Kategorisierung nach vier Stufen (nicht erfüllt; erfüllt; gut erfüllt; sehr gut erfüllt). Jeder Antrag wird von einer Expertengruppe (Staatliche Einrichtungen) bewertet, begründet und dokumentiert. Diese Bewertung kann als Grundlage einer Priorisierung dienen.

Bei einem Zuwendungsbetrag über 200.000 € ist die Vorlage einer schriftlichen Bewertung des geplanten Vorhabens seitens Dritter (kompetente Organisationen / Experten außerhalb der Verwaltung) notwendig, die zum Ausdruck bringen sollte, ob die beantragte Maßnahme unter Einbeziehung weinwirtschaftlicher/fachlicher Aspekte und von Alternativen befürwortet wird. Eine befürwortende Bewertung ist Voraussetzung für die Bewilligung.

- **Staatliche Beihilfen:**

Zusätzliche staatliche Beihilfen werden nicht gewährt.

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen

Alle Fördermaßnahmen sind in einem Anhörungsprozess mit Vertretern folgender berufsständischer Organisationen abgestimmt worden:

- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband,
- Badischer Weinbauverband,
- Verband der agrargewerblichen Wirtschaft,
- Weinbauverband Württemberg.

Die Inhalte der Programme wurden auch in den entsprechenden regionalen Arbeitskreisen, Verbandsausschüssen und in den Bereichsversammlungen der Weinbauverbände erörtert.

Darüber hinaus wurden Gespräche mit Einzelunternehmen in der Weinwirtschaft geführt. Außerdem sind die Maßnahmen mit den Weinbauversuchs- und Forschungsanstalten in Baden-Württemberg, dem Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg und der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg erörtert worden.

Alle aufgeführten Maßnahmen wurden während der Konsultation zur Diskussion gestellt. Insgesamt wurden die Maßnahmen begrüßt und fanden breite Unterstützung. Die Äußerungen und Stellungnahmen wurden in angemessener Weise berücksichtigt.

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Förderung der Umstrukturierung von Rebflächen führt aufgrund des Rationali-sierungseffekts zu einer technischen Verbesserung der Bewirtschaftung der Rebflächen. Die Umstellung von Rebflächen führt zu einer Verbesserung des Sortenprofils der Anbaugebiete. Aufgrund der Rationalisierung und Modernisierung führen die Maßnahmen zu einer Kostenreduktion und Qualitätsverbesserung und stabilisieren so nachhaltig die Einkommen der Weinbaubetriebe.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

I. Durch Investitionen in Fusion, Kooperation und umfangreiche Betriebserweiterungen sollen die Verarbeitung und Vermarktung auf die Erfordernisse des Marktes ausgerichtet werden. Die Förderung führt zu einer notwendigen Vertiefung der vertikalen Kooperation

und zur Angebotsbündelung. Die Maßnahmen sollen die Konkurrenzkraft der Anbieter stärken, die Qualität verbessern, Märkte sichern und dazu beitragen, neue Absatzwege zu erschließen.

II. Durch die Etablierung moderner kellerwirtschaftlicher Verfahren oder qualitätsverbessernder Techniken sollen die Weinqualitäten verbessert werden.

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen

Die derzeitigen Planungen sehen vor, alle Maßnahmen während der gesamten Laufzeit des Nationalen Stützungsprogramms 2014 - 2018 anzubieten.

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahmen werden den Erzeugern bereits seit 2001 angeboten und sollen im Grundsatz bis 2018 fortgeführt werden. Die jeweils aktuellen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und die Förderung von Investitionen im Weinbau werden Grundlage der Förderung sein. Danach erfolgt die Antragstellung, Maßnahmendurchführung, Kontrolle und Mittelauszahlung.

(g) Investitionen

Die Maßnahmen werden seit 2009 angeboten und sollen im Grundsatz bis 2018 fortgeführt werden. Die Abwicklung der jeweiligen Fördermaßnahme erfolgt innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums ab Antragsbewilligung. Die jeweils aktuellen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und die Förderung von Investitionen im Weinbau werden Grundlage der Förderung sein. Danach erfolgt die Antragstellung, Maßnahmendurchführung, Kontrolle und Mittelauszahlung.

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1)

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Im Rahmen der "Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen" soll die Arbeitsproduktivität auf den Rebflächen erhöht und die Sortenstruktur an die Erfordernisse des Marktes angepasst und somit die Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Arbeitsaufwand pro Flächeneinheit um mindestens 10 % zu reduzieren.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ werden die Anzahl der geförderten Betriebe sowie die umgestellte und umstrukturierte Fläche herangezogen. Für den Förderzeitraum werden 2.500 geförderte Betriebe und 2.750 ha umstrukturierte Fläche, darunter 600 ha in Steillagen, angestrebt.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Schwerpunkt der Fördermaßnahmen "Fusion, Kooperation, umfangreiche Betriebserweiterung" ist es, wettbewerbsfähige Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung aufzubauen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, größere Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung zu schaffen, Rationalisierungseffekte zu nutzen, die Stückkosten zu senken oder die Qualität zu verbessern. Kriterien hierfür sind z. B. die relative Entwicklung der Auszahlungsleistung der Erzeugergemeinschaften an die Mitgliedswinzer bzw. Verbesserung der Gewinnsituation bei den Einzelunternehmen.

Als quantitative Indikatoren für die Maßnahme "Fusion, Kooperation, umfangreiche Betriebserweiterung" werden die durchschnittliche Größe und die Auszahlungsleistung geförderter Betriebe verwendet. Im Förderzeitraum sollen insgesamt 200 Betriebe gefördert werden. Dabei wird ein Anstieg der durchschnittlichen Betriebsgröße auf über 350 ha bei Genossenschaften und über 8 ha bei Weingütern angestrebt.

Schwerpunkt der Fördermaßnahme "Qualität und moderne Technik" ist es, die Qualität der Weine zu erhöhen und die Etablierung von moderner Technik in der Kellerwirtschaft sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Anteil der Qualitätsprodukte und die Wertschöpfung je produzierter Einheit kontinuierlich zu erhöhen.

Als Indikatoren für die „Verbesserung der Weinqualität“ dient die Anzahl der geförderten Unternehmen und der jeweiligen Einzelmaßnahmen. Angestrebt werden 150 geförderte Betriebe und 200 geförderte kellerwirtschaftliche Investitionen.

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen folgender Zuständigkeiten:

Die Entwicklung und Planung der Fördermaßnahmen obliegt als oberster Landesbehörde dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anträge auf "Umstrukturierung und Umstellung" von Rebflächen sowie deren Erstbearbeitung obliegt den unteren Landwirtschaftsbehörden. Die Fachaufsicht einschließlich der Zweitkontrollen sowie die Widerspruchsbearbeitung obliegt dem vor Ort zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart, Karlsruhe oder Freiburg.
Die Funktionen der Anordnung, Verbuchung der Zahlungen und Erfassung der offenen Forderungen im Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm sind beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zentralisiert.

Die Zuständigkeit für die abschließende Bearbeitung der Fördermaßnahmen "Investitionen" obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen oder Freiburg.

Die organisatorische Ausgestaltung nach den Vorgaben der EU zur finanziellen Durchführung gemäß der VO (EG) Nr. 1306/2013 sowie der delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 ist Aufgabe der zugelassenen Zahlstelle im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Stabstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU).

Regionalteil

Bayern

INHALT

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele:

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)
Nr. 1234/2007)
(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen:

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

Einleitung

Das bayerische Programm zur Stärkung des Weinbaues verfolgt die Zielsetzung, die Position der bayerischen Weinbaugebiete im internationalen Wettbewerb durch die Festigung und den Ausbau der Strukturen sowie die Förderung der Weinqualität zu verbessern. Dies soll erreicht werden durch

- Bündelung in der Verarbeitung und Vermarktung,
- Etablierung von qualitätsverbessernden Systemen in der Kellerwirtschaft,
- Optimierung der Vermarktung und
- Rationalisierung der Rebflächenbewirtschaftung und Sortenanpassung.

Neben der Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Weinbaubetrieben liegt der Schwerpunkt des Programms in der Struktur- und Qualitätsverbesserung durch Investitionsförderung bei Kellereien und direktabsetzenden Weinbaubetrieben.

Die in das NSP einbezogenen Fördertatbestände sind von der ELER-Förderung ausgeschlossen.

Die Zahlungen an die Begünstigten erfolgen nach den Maßgaben gemäß Artikel 37 der VO (EG) Nr. 555/2008.

Die Rechtsvorschriften sind unter der Web-Adresse
www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser
zu finden.

A. Beschreibung der Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele:

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- Beschreibung der Maßnahme

Das Programm zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird in Bayern bereits seit dem Jahr 2001 angeboten und soll zukünftig mit folgenden Maßnahmen fortgesetzt werden:

- Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Verbreiterung oder Verkleinerung des Zeilenabstands,
- Rebsortenumstellung,
- Aufbau von langfristig funktionsfähigen Mauern in Terrassenanlagen in Verbindung mit einer strukturellen Veränderung der Rebfläche und

– Installation von stationären Tropfbewässerungsanlagen.

Zuwendungsempfänger sind Bewirtschafter von Rebflächen, die in der Weinbaukartei in Bayern erfasst sind.

Ein Auswahlverfahren der Umstrukturierungsmaßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c der VO (EG) 555 / 2008 kommt zur Anwendung.

Die Höhe der Fördersätze ist bei den Maßnahmen „Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik“ und “Rebsortenumstellung“ nach der Hangneigung gestaffelt.
Die Pauschalbeträge sind auf Grundlage der „KTBL-Datensammlung für Weinbau und Kellerwirtschaft“, 15. überarbeitete Auflage aus 2013, S. 14-33, ISBN 978-3-941583-76-4, Herausgeber Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) Darmstadt, berechnet worden. Diese Daten gewährleisten, dass die Pauschalsätze zu keiner Überkompensation führen. Auf den einführenden Teil zum Nationalen Stützungsprogramm wird verwiesen.

Nach Abschluss der Maßnahme werden stichprobenartige Kontrollen zur Feststellung der tatsächlichen Umstellungs- und Umstrukturierungskosten durchgeführt, um ggf. eine Anpassung der pauschalen Beihilfen vorzunehmen.

Ein einfaches Ersetzen ausgedienter Altrebflächen wird gemäß den Leitlinien Ziffer 2.2 nicht unterstützt.

Im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen soll die strukturelle Veränderung der Weinbergsfläche durch Umstellung von Direktzuganlagen auf Querterrassierung sowie durch die Errichtung von modernen Rebanlagen mit einer modernen, effektiv zu bewirtschaftenden Zeilenbreite gefördert werden. Bei dieser Maßnahme spielen der Gedanke der Qualitätsverbesserung durch Schaffung einer modernen Unterstützungsanlage und Optimierung der Traubenqualität sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Begünstigten durch die rationellere Bewirtschaftungsmöglichkeit der Rebanlagen eine große Rolle. Durch die Veränderung der Besatzdichte/ des Zeilenabstandes werden die Voraussetzungen für den Einsatz einer modernen leistungsfähigen Bewirtschaftungstechnik geschaffen und der termingerechte und ressourcenschonende Einsatz von Pflanzenschutz-, Düngungs- und Bodenbearbeitungsgeräten sowie eine maschinelle Traubenernte und der gezielte Einsatz qualitätssteigernder Maßnahmen ermöglicht. Die detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen zu den Fördertatbeständen des bayerischen ELER-Entwicklungsprogramms gemäß Verordnung (EG)

Nr. 1698/2005 (BayZal) ergibt sich aus beigefügter Übersicht (**Anlage 6**) sowie den ergänzenden Zusatzinformationen (**Anlage 7**).

– **Quantifizierte Ziele (siehe F (c))**

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wird in Bayern angeboten. Bayern stellt sicher, dass Investitionsvorhaben, die nach dem NSP gefördert werden, von einer Förderung nach der 2. Säule ausgeschlossen werden.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen zwei Bereiche besondere Aufmerksamkeit erfahren. Einerseits gilt es

- landwirtschaftliche Unternehmen mit Weinbau, Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüsse bzw. Unternehmen ohne eigene Traubenerzeugung im Bereich von Investitionen der Verarbeitung und Vermarktung (Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung) von Erzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil 2 der VO (EU) Nr. 1308/2013 zu fördern,
- Investitionen in Vinotheken und Weinerlebniszentren anzuregen und
- Investitionen für gemeinschaftliche Maßnahmen in die Infrastruktur der regionalen Weinvermarktung und des damit verbundenen Dienstleistungssektors zu fördern.

Ziel: Stärkung der Effizienz und der Nachhaltigkeit der Vermarktung auf regionaler Ebene.

Der Förderumfang erstreckt sich auf bauliche Maßnahmen und bauliche Anlagen einschließlich mobiler Technik im Weinsektor. Daraus sollen resultieren, eine schlagkräftige Marketingschiene in den bayerischen Weinbaugebieten (z. B. gemeinsame Nutzung der Logistik, gemeinschaftliche Markenweine etc.) sowie die Stabilisierung, die Konsolidierung und die Verbesserung der Qualität der Weine aus den bayerischen Anbaugebieten.
Die Förderobergrenze für zuwendungsfähige Investitionen beträgt 25 %.

Ein Auswahlverfahren analog der Maßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Art. 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013 kommt nicht zur Anwendung.

Innerhalb der geförderten Maßnahmen wird keine Priorisierung vorgenommen. Sollten die Anträge auf Förderung den Mittelplafonds des Landes für die Investitionsförderung überschreiten, werden alle Zahlungen um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt.

Die detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Investitionsmaßnahmen zu den Förder-tatbeständen des bayerischen ELER-Entwicklungsprogramms gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (BayZAL) ergibt sich aus beigefügter Übersicht (**Anlage 6**) sowie den ergänzenden Zusatzinformationen (**Anlage 7**).

- **Quantifizierte Ziele (siehe F (g)):**

- **Staatliche Beihilfen:**

Es wird keine nationale Kofinanzierung angeboten.

B. Ergebnis der durchgeführten Konsultationen:

Die Maßnahmen wurden gemeinsam mit dem Berufsstand (v. a. mit dem Fränkischen Weinbauverband) in mehreren Gesprächen und Konsultationen abgestimmt. Der Berufsstand begrüßte insbesondere die Implementierung von Stützungsmaßnahmen, die zur Stärkung der Wettbewerbssituation führen. Die Weiterführung der Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen und investiven Maßnahmen wurde begrüßt. Die Unterstützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung wurde von den Konsultationspartnern dagegen ebenso abgelehnt wie die grüne Weinlese. Große Hoffnung im Hinblick auf das Ziel, die Wettbewerbssituation zu stärken, wird in den Möglichkeiten der Förderung von Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Entwicklung neuer Erzeugnisse und Vermarktung von Erzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil 2 der VO (EU) Nr. 1308/2013 gesehen, da dadurch die Leistungsfähigkeit des Sektors deutlich verbessert werden kann. Die einvernehmliche Abstimmung erfolgte bei einem Gespräch am 19.09.2012 und schriftlich am 27.11.2012.

C. Beurteilung der erwarteten technischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Durch Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen soll der bayerische Weinbau auch strukturell für die Erfordernisse des globalen Wettbewerbs ertüchtigt werden.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahmen werden dazu beitragen, den technologischen Stand der Unternehmen des bayerischen Weinbaues sowie die Weinqualität zu stärken und damit die neuen technologischen Möglichkeiten zur Schonung der Umwelt voll auszunutzen. Dies wird durch sparsamen Einsatz der Ressourcen und durch gezielte Absatzförderung zur ökonomischen und damit auch sozialen Stärkung der Weinbaubetriebe Bayerns beitragen.

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

Die derzeitigen Planungen sehen vor, alle Maßnahmen bis in das Jahr 2018 und darüber hinaus anzubieten.

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahmen wurden den Erzeugern bereits seit mehreren Jahren angeboten. Der bereits bestehende Umstrukturierungs- und Umstellungsplan für Rebflächen wird weiterhin Grundlage der Förderung sein. Die Zahlung an die Begünstigten erfolgt nach vollständiger Fertigstellung und einer 100 %igen Vor-Ort-Kontrolle gemäß Art. 37 der VO (EG) Nr. 555/2008.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahmen werden den Erzeugern erstmals ab dem EU-Haushaltsjahr 2009 (ab 16.10.2008) angeboten. Innerhalb der Programmlaufzeit ist die Antrag-stellung an keine Fristen gebunden.

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Im Rahmen der „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ soll die Sorten-struktur an die Erfordernisse des Marktes angepasst und somit die Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden. Es wird erwartet, dass jährlich zwischen 120 bis 150 ha Rebflächen umstrukturiert

werden. Als quantitativer Indikator kann die Anzahl der umgestellten und umstrukturierten ha oder die Entwicklung der Rebsortenstruktur herangezogen werden.
Seit 2001 wurden in Bayern 1380 ha Rebflächen umstrukturiert. 174 ha Rebflächen wurden mit Tröpfchenbewässerungsanlagen ausgestattet.
Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ werden die Anzahl der geförderten Betriebe sowie die umgestellte und umstrukturierte Fläche herangezogen. Es wird prognostiziert, dass im Programmzeitraum 2.500 Betriebe gefördert und ca. 625 ha umstrukturiert werden, darunter 60 ha in Steillagen und 125 ha Tröpfchenbewässerungsanlagen.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Betriebe hinsichtlich Qualität, technologischer Modernisierung, rationeller Arbeitsabläufe und Arbeitswirtschaft sowie einer nachhaltigen Erzeugung vor dem Hintergrund eines vollständig globalisierten Weinmarktes und eines hohen Wettbewerbsdrucks. Die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe wird mittelfristig gestärkt, gleichzeitig werden neue und zukunftsfähige Entwicklungspotenziale im Bereich der Vermarktung und Diversifizierung generiert. Darüber hinaus wird die strukturelle Entwicklung der Weinregionen Bayerns gefördert, da zeitgemäße und leistungsfähige Weinbaubetriebe die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche von Handel, Handwerk und Tourismus festigen und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Als quantitative Indikatoren zur „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ werden die geförderten Betriebe und genehmigten Einzelmaßnahmen herangezogen werden. Es wird damit gerechnet, dass in den Jahren 2014 bis 2018 bis zu 150 Unternehmen mit insgesamt 150 genehmigten Einzelmaßnahmen an der Maßnahme partizipieren werden.

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen folgender Zuständigkeiten:

Die Entwicklung und Planung der Förderung der Maßnahmen obliegt als oberster Landesbehörde dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Abwicklung der Maßnahme b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013 obliegt der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau. Die Abwicklung der Maßnahme f) Investitionen nach Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013 obliegt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen beider Maßnahmen und zusätzlich der Ex-Post-Kontrollen bei Investitionen liegt bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Abteilung L3.P (Prüfdienst).

Die organisatorische Ausgestaltung nach den Vorgaben der EU zur finanziellen Durchführung gemäß der VO (EU) Nr. 1308/2013 ist Aufgabe der zugelassenen Zahlstelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Regionalteil

Hessen

INHALT

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele:

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(h) Innovationen im Weinsektor (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen:

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

Einleitung:

Das hessische Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein hat das Ziel, durch die Förderung leistungsfähiger Betriebs- und Vermarktungsstrukturen und umweltschonender Anbau- und Behandlungsverfahren in Weinbau und Kellerwirtschaft wirksame Anstöße zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Weinwirtschaft zu geben. Mit dem Programm sollen die Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage und Qualitätssteigerung erreicht werden. Die Durchführung der Maßnahmen in den Bereichen:

- Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen
- Investitionen in Kellerwirtschaft und Vermarktung
- Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
- Absatzförderung auf Drittlandsmärkten sowie
- Innovationen im Weinsektor

haben entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Weinwirtschaft.

Einleitend wird zugesichert, dass mit Umsetzung des Regionalteils Hessen diejenigen Vorhaben, die über die Weinmarktordnung gefördert werden, von der Förderung aus der 2. Säule ausgeschlossen sind.

Es wird keiner Gruppe von Begünstigten ein höherer Beihilfesatz gezahlt oder bestimmten Begünstigten Vorrang gegeben. Hinsichtlich der Einhaltung der Höchstgrenzen der Förderung wird auf die Aussagen im einleitenden Teil des NSP verwiesen.
Es werden die Fristen gemäß Artikel 37 der VO (EG) Nr. 555/2008 für die Zahlungen an die Begünstigten angewendet. Für Maßnahmen, die nicht innerhalb eines Jahres fertig gestellt werden können, beträgt die Frist 12 Monate.

Die Neufassung der Richtlinie „Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein“ wird nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen auf der Website des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) zur Verfügung stehen.

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele:

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- Beschreibung der Maßnahme

Ziel der Förderungsmaßnahme „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ ist es, die Absatzchancen und den Marktzugang für Weine aus den hessischen Anbaugebieten und für Unternehmen der Weinwirtschaft auf Drittlandsmärkten zu erhöhen.

Im Einzelnen können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Marktstudien, Marktforschungsprojekte und Studien zur Bewertung der durchgeführten Maßnahmen auf Drittlandsmärkten,
- Maßnahmen zur Information über die Qualität der hessischen Weine und zur Verbesserung des Bekanntheitsgrades hessischer Weine,
- Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Weinbranche (Weinbaubetriebe, Erzeugergemeinschaften und Weinhandelskellereien) mit Unternehmenssitz in Hessen, die in Hessen erzeugte Weine mit Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben – auch in Verbindung mit traditionellen Begriffen - auf Drittlandsmärkten vermarkten. Weiterhin sind gemeinschaftliche Werbeeinrichtungen und Organisationen, die mit der Vermarktung bzw. Absatzförderung von Wein aus den hessischen Anbaugebieten beauftragt sind, antragsberechtigt.
Förderungsvoraussetzung ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation des Antragstellers und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.

Gemäß VO (EG) 3/2008 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern findet zur Vermeidung von Doppelförderungen vor der Bewilligung von Anträgen eine Abstimmung zwischen den Bundesländern und der für das nationale Absatzförderungsprogramm zuständigen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung statt.

Die vollständigen und gültigen Anträge werden vor Maßnahmenbeginn und der Erstellung eines Bewilligungsbescheides sowie nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Antrages auf Mittelabruf (Verwendungsnachweis) einschließlich der Maßnahmendokumentation jeweils einer 100 %igen Verwaltungskontrolle unterzogen. Ergänzend werden den Behörden zugängige allgemeine Informationen, z. B. Ausstellerverzeichnisse etc. ausgewertet. Stichprobenartig erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle in den Betrieben der Begünstigten.

Auswahlverfahren

Jeder Antragsteller muss der Bewilligungsstelle einen entsprechenden Programmvorschlag zur Genehmigung vorlegen. Hat der Programmvorschlag das Prüfverfahren erfolgreich durchlaufen, erfolgt die Genehmigung in Form eines Zuwendungsbescheides.

1) *Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 4 der VO 555/2008*: Anhand des vorgelegten Programms wird mit Hilfe eines umfangreichen Fragenkatalogs die Einhaltung überprüft. Für die Genehmigung müssen alle Kriterien erfüllt sein (Nachbesserung der Vorschläge ist möglich).

2) *Bewertung der Maßnahmen:* Für die Einhaltung der in Art. 5 der VO Nr. 555/2008 genannten Kriterien erhält jedes Programm eine Bewertung nach unten stehendem Schema der Punkteverteilung. Für die Genehmigung eines Programms ist eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten erforderlich

Kriterien	**Punkte (max.)**
Kohärenz der Konzepte mit den festgelegten Zielen	10
Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen	10
Zu erwartende Wirkung auf die Nachfrage der beworbenen Weine	10
Effizientes Arbeiten	5
Fachliche Kapazität	5
Kosten im marktüblichen Rahmen	5
SUMME	45

3) *Auswahl der Programme*: Im Anschluss an die Bewertung erfolgt die Auswahl der wirtschaftlich günstigsten Programmvorschläge nach dem Nutzen-Kosten-Verhältnis anhand einer Punkteverteilung von 1 bis 5. Zusätzlich werden jeweils zwei Punkte vergeben für die gemäß Art. 5 Absatz 3 der VO 555/2008 genannten Zusatzkriterien Kleinstunternehmen, neue Begünstigte und Begünstigte, die ein neues Drittland anvisieren. Insgesamt ist somit eine maximale Punktzahl von 56 Punkten erreichbar.

- **Quantifizierte Ziele:**

Ziel ist, den Verbraucher über die Eigenschaften der Weine aus den hessischen Herkunftsgebieten zu informieren und deren Absatz auf Drittlandsmärkten als Teil der europäischen Weinerzeugung zu fördern. Die besondere Qualität, das Ansehen oder die anderen Eigenschaften der Weine bilden sich aufgrund ihres besonderen geografischen Umfelds.

In Verbindung mit der Steigerung des Bekanntheitsgrades hessischer Weine werden Absatz- und Erlössteigerungen bei den beteiligten Betrieben erwartet, die die Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit der Erzeugungs- und Vermarktungsbetriebe nachhaltig positiv beeinflussen.

In der vergangenen Förderperiode wurden in Hessen 13 Anträge mit einer Zuwendungssumme von insgesamt 52103 Euro bewilligt. Davon entfielen auf die Zielmärkte USA / Kanada 12,7 %, Russische Föderation 19,2 %, Asien 55,3 %, Schweiz 7,1 % und Norwegen 5,7 %. Eine Fortsetzung der Aktivitäten auf diesen Märkten wird erwartet.

Die Analyse der Weinexporte aus hessischen Unternehmen der vergangenen Förderperiode zeigt eine mengenmäßige Steigerung von 5,5 Mio. Liter in 2009 auf 6,7 Mio. Liter in 2012. Wertmäßig erfolge eine Steigerung von 19,2 Mio. Euro auf 26,6 Mio. Euro (2012). Über den gesamten Förderzeitraum gesehen und unter Berücksichtigung der in Abhängigkeit von den jährlichen Ertragsschwankungen variierenden Exportzahlen kann eine weitere mengenmäßige Steigerung um 5 % erwartet werden.

- **Staatliche Beihilfen:**

Soweit für Maßnahmen staatliche Beihilfen in Anspruch genommen werden, wird gewährleistet, dass dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EG über die Gewährung solcher Beihilfen erfolgt; im Falle der Durchführung von Maßnahmen durch die Gebietliche Absatzförderung von Wein in Hessen in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (Staatliche Beihilfe/Deutschland (Hessen), Beihilfe Nr. SA 33596 (2011 N), Schreiben der Europäischen Kommission vom 21.12.2011). Eine Verlängerung der Genehmigung wird fristgerecht beantragt, sobald der neue Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen vorliegt.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Ziel der Maßnahme „Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt“ ist es, die Verbraucher und Weinkonsumenten innerhalb der Mitgliedsstaaten über die allgemeinen Eigenschaften der europäischen Weine sowie deren inhärenten Merkmale zu informieren. In diesem Zusammenhang gilt es, unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Daten, auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Produkt Wein hinzuwirken, auch unter dem Aspekt potenzieller gesundheitlicher Gefahren eines übermäßigen Konsums.

Darüber hinaus stellt die Maßnahme ein wichtiges Instrument zur Kommunikation der einschlägigen Unionsregelungen bezüglich des Systems der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografische Angaben dar. Ziel ist es, über den Zusammenhang

und die Auswirkungen der Unionsregelungen auf die besonderen Eigenschaften und Qualitäten der Unionsweine zu informieren.

Förderfähig sind folgende Informationsmaßnahmen:

- Informationskampagnen
- Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene.

Die Maßnahmen dürfen ausschließlich Unionsweine betreffen und müssen im Hinblick auf die zu kommunizierenden Inhalte und den veranschlagten Kostenrahmen eindeutig definiert sein. Die geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in welchem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, sind zu beachten. Die Begünstigten müssen über die benötigten Ressourcen verfügen, um eine wirksame Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten.

Eine gezielte Ausrichtung der Maßnahmeninhalte auf bestimmte Erzeuger, Vermarkter, Handelsmarken etc. ist nicht zulässig. Auch darf eine Anregung/Förderung des Weinkonsums nicht aufgrund dessen besonderen Ursprungs erfolgen. Eine Nennung der Ursprungsbezeichnung bzw. der geschützten geografischen Angaben im Rahmen einer Informationsveranstaltung zu den einschlägigen Unionsregelungen zur Weinbezeichnung ist zulässig.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Weinbranche (Weinbaubetriebe, Erzeugergemeinschaften und Weinhandelskellereien) mit Unternehmenssitz in Hessen, weiterhin gemeinschaftliche Werbeeinrichtungen und Organisationen, die mit der Vermarktung bzw. Absatzförderung von Wein beauftragt sind.
Förderungsvoraussetzung ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation des Antragstellers und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.

Auswahlverfahren

Jeder Antragsteller muss der Bewilligungsstelle einen entsprechenden Programmvorschlag zur Genehmigung vorlegen. Hat der Programmvorschlag das Prüfverfahren erfolgreich durchlaufen, erfolgt die Genehmigung in Form eines Zuwendungsbescheides.

Eingehende Anträge werden von der gemäß G zuständigen nationalen Behörde nach folgenden Kriterien geprüft:

1) Antragsprüfung gem. folgendem Schema:
   - *Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 5b und 5c der VO (EG) Nr. 555/2008*: Anhand des vorgelegten Programms wird mit Hilfe eines Fragenkatalogs die Einhaltung

überprüft. Für die Genehmigung müssen alle Kriterien erfüllt sein (Nachbesserung der Vorschläge ist möglich).

- Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Maßnahme, wobei hier die Genehmigung der für die öffentliche Gesundheit zuständigen nationalen Stelle des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in denen die Maßnahme durchgeführt werden soll, eine solche Eignung impliziert.

2) *Bewertung der Maßnahmen:* Für die Einhaltung der in Art. 5fa der VO (EG) Nr. 555/2008 genannten Kriterien erhält jedes Programm eine Bewertung nach unten stehendem Schema der Punkteverteilung. Für die Genehmigung eines Programms ist eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten erforderlich

Kriterien	**Punkte (max.)**
Kohärenz der Konzepte mit den festgelegten Zielen	10
Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen	10
Zu erwartende Wirkung auf die Verbraucherkenntnis über verantwortungsvollen Weinkonsum bzw. die Unionssysteme für g. U. und g. g. A.	10
Effizientes Arbeiten	5
Fachliche Kapazität	5
Kosten im marktüblichen Rahmen	5
SUMME	45

3) *Auswahl der Programme*: Im Anschluss an die Bewertung erfolgt die Auswahl der wirtschaftlich günstigsten Programmvorschläge nach dem Nutzen-Kosten-Verhältnis anhand einer Punkteverteilung von 1 bis 5. Zusätzlich werden jeweils zwei Punkte vergeben für die gemäß Art. 5fa Abs. 3 der VO (EG) Nr. 555/2008 genannten Zusatzkriterien. Insgesamt ist somit eine maximale Punktzahl von 56 Punkten erreichbar.

Quantifizierte Ziele:

In Abgrenzung zum missbräuchlichen Konsum und seinen negativen Begleiterscheinungen soll über den verantwortungsvollen Umgang mit dem Produkt Wein als Genussmittel informiert werden. Ziel ist die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit gegenüber einem verantwortungsvollen Umgang mit Wein, der vor allem durch Information aber auch Diskussion über die gesundheitlichen Vor- und Nachteile erreicht werden soll.

Im Rahmen der Verbraucherinformationen über die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben ist es wesentliches Ziel, den Zusammenhang zwischen Vielfalt, Qualität, den Erzeugungsbedingungen und den besonderen Charakteristika deutscher und insbesondere hessischer Prädikats-, Qualitäts- und Landweine und ihres geografischen Ursprungs darzustellen.

In beiden thematischen Bereichen wird die Durchführung von Kampagnen und Informationsveranstaltungen mittels vielfältiger kommunikativer Elemente auf unterschiedlichen Kommunikationsebenen angestrebt: Dabei soll ein möglichst großer Anteil des Personenkreises innerhalb der jeweils definierten Zielgruppe erreicht werden.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen zur Maßnahme „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“, sind in Hessen derzeit jährlich 2 - 3 Anträge mit einem Förderbetrag von insgesamt 10.000 - 30.000 Euro zu erwarten. Eine Anpassung der Zieldefinition nach Etablierung der Maßnahme in Hessen bleibt vorbehalten.

Staatliche Beihilfen:

Soweit für Maßnahmen staatliche Beihilfen in Anspruch genommen werden, wird gewährleistet, dass dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EG über die Gewährung solcher Beihilfen erfolgt; im Falle der Durchführung von Maßnahmen durch die Gebietliche Absatzförderung von Wein in Hessen in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (Staatliche Beihilfe/Deutschland (Hessen), Beihilfe Nr. SA 33596 (2011 N), Schreiben der Europäischen Kommission vom 21.12.2011).

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die aktuelle Entwicklung des Weinmarktes in Verbindung mit dem geänderten Verbraucherverhalten sowie die Entwicklung neuer, fortschrittlicher, kostengünstiger und ressourcenschonender Bewirtschaftungstechniken erfordern die weitere Anpassung der Rebflächen an die geänderten Marktgegebenheiten und Rahmenbedingungen zum Zwecke eines nachhaltigen Wirtschaftens. Darüber hinaus erfordern die sich ändernden Klimabedingungen zusätzlich strukturelle und standortspezifische Anpassungsmaßnahmen in den Rebanlagen, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe beitragen.

Im Rahmen dieses Programms werden den Weinbaubetrieben in Hessen Beihilfen für die Umstellung auf marktgerechte Rebsorten und an den Klimawandel und die ökologischen Rahmenbedingungen angepasste Edelreis-Unterlagen-Kombinationen (z.B. lockerbeerige Klone) sowie für die Umstrukturierung der Rebflächen gewährt, die eine rationellere Bewirtschaftung erlauben.

Antragsberechtigt sind alle Bewirtschafter von Rebflächen, die in der Weinbaukartei des Landes Hessen erfasst sind. Ein Auswahlverfahren, das einzelne Antragsteller oder Gruppen von Antragstellern ausschließt, findet nicht statt.
Im Einzelnen werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, wobei die Höhe der Fördersätze je nach Maßnahme und Hangneigung der Rebflächen gestaffelt ist. Es sind Pauschalsätze vorgesehen, die auf Grundlage der „KTBL-Datensammlung für Weinbau und Kellerwirtschaft“, 15. überarbeitete Auflage 2013, ISBN 978-3-941583-76-4, Herausgeber Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) Darmstadt, nach Abgleich mit der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Standardherstellungskosten für Rebanlagen kalkuliert wurden (abrufbar unter http://www.bmelv-statistik.de/de/testbetriebsnetz).
Bei allen angebotenen Maßnahmen werden die Kosten für die Rodung der Altanlage und die Beseitigung der alten Unterstützungsvorrichtung nicht berücksichtigt.
Nach Abschluss der Maßnahme werden stichprobenartige Kontrollen zur Feststellung der tatsächlichen Umstellungs- und Umstrukturierungskosten durchgeführt, um ggf. eine Anpassung der pauschalen Beihilfen vorzunehmen.

Maßnahmen gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013 Art. 46 Abs. 3 Buchstaben a) und d):
zur Anpassung der Rebfläche an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen:

- Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Anpassung des Zeilenabstandes sowie Schaffung und Modifikation der Unterstützungsanlage,
- Sortenumstellung durch Wechsel der Ertragsrebsorte und / oder Wechsel der Unterlagenrebsorte und / oder Wechsel des Klons zur Anpassung an Standort- und Klimabedingungen,
- Umstellung von Steillagenbewirtschaftung (ab 30 % Hangneigung) auf Querterrassierung,
- Errichtung oder Wiederherstellung von langfristig funktionsfähigen und ökologisch wertvollen Weinbergmauern in Steillagen in Verbindung mit einer strukturellen Veränderung der Rebfläche,
- Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Die Zuwendungen werden zum Ende des EU-Haushaltsjahres gezahlt, nachdem die Durchführung der beantragten Maßnahmen abgeschlossen und jede zur Auszahlung beantragte Maßnahme im Rahmen einer 100 %igen Vor-Ort-Kontrolle überprüft worden ist. Entsprechen die umgesetzten Maßnahmen nicht den Vorgaben der Richtlinie werden die Pauschalsätze gekürzt.

- **Quantifizierte Ziele:**

Im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen soll die strukturelle Veränderung der Weinbergsfläche durch Umstellung von Steillagenflächen auf Querterrassierung sowie durch die Errichtung von Rebanlagen mit einer modernen, effektiv zu bewirtschaftenden Gassenbreite gefördert werden. Bei dieser Maßnahme spielen der Gedanke der Qualitätsverbesserung durch Schaffung einer modernen Unterstützungsanlage und Optimierung der Traubenqualität sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Begünstigten durch die rationellere Bewirtschaftungsmöglichkeit der Rebanlagen eine große Rolle.

Durch die Änderung der Besatzdichte/des Zeilenabstandes werden die Voraussetzungen für den Einsatz einer modernen, leistungsfähigen Bewirtschaftungstechnik geschaffen und der termingerechte und ressourcenschonende Einsatz von Pflanzenschutz-, Düngungs- und Bodenbearbeitungsgeräten sowie eine maschinelle Traubenernte und der gezielte Einsatz qualitätssteigernder Maßnahmen ermöglicht.

Dies dient der Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus hessischer Weine unter Berücksichtigung der Verbrauchererwartungen und den Erfordernissen des Marktes. Durch die Förderung der Umstrukturierungsmaßnahmen zur Erstellung moderner Rebanlagen, die den Einsatz rationeller Bewirtschaftungstechniken erlauben, sollen die Weinbaubetriebe in Hessen bei der Anpassung an die strukturellen und klimatischen Veränderungen unterstützt werden. Insgesamt wird damit die Arbeitsproduktivität auf den Rebflächen erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe verbessert.
Aufgrund der Erfahrungen aus der Förderperiode 2009-2013 ist auch in den nächsten 5 Jahren mit einer Umstrukturierungsfläche von durchschnittlich ca. 40 ha/Jahr und insgesamt von ca. 200 ha auszugehen, wobei der Umfang der beantragten Flächen von Jahr zu Jahr schwanken kann.
Der Schwerpunkt wird weiterhin auf Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechnik liegen (ca. 75 % der beantragten Rebfläche).
Es ist vorgesehen, den Umstrukturierungsmaßnahmen, die auf Steillagen vorgesehen sind, eine höhere Priorität als den Maßnahmen auf Flach- bzw. Hanglagen (< 40 % Hangneigung) einzuräumen.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die aktuelle Entwicklung des Weinmarktes in Verbindung mit dem geänderten Verbraucherverhalten und der fortschreitenden Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel erfordern auch weiterhin eine technische Anpassung der Betriebe der hessischen Weinwirtschaft. Ziel der

Fördermaßnahme ist es, durch Investitionen zur Rationalisierung und Qualitätssteigerung in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe zu sichern und zu verbessern.

Im Einzelnen können folgende Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung der Produktionskette bei Weinwirtschaftsbetrieben gefördert werden:

1. Förderung von Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen und in die Infrastruktur von Weinbaubetrieben.

   a) Anschaffung von Einrichtungen und Geräten zur Qualitätsverbesserung beim Traubentransport, der Traubenverarbeitung, dem Weinausbau und der Lagerung, incl. Computersoftware im Bereich Logistik und Verarbeitung.
   b) Förderung von Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Durchführbarkeitsstudien, die Erstellung von Konzeptionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen in Verbindung mit Investitionen nach a).

2. Förderung der Vermarktung

   a) Errichtung oder Modernisierung von Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen,
   b) Investitionen in technische Anlagen und Geräte, incl. Computersoftware im Bereich Logistik und Vermarktung,
   c) Förderung von Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie Beratung, Betreuung von Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen etc.

Antragsberechtigt sind Weinbaubetriebe, Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie Erzeugerzusammenschlüsse und Kellereien mit Betriebssitz in Hessen.
Förderungsvoraussetzung ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation des Antragstellers und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.
Für Aufwendungen nach 1 a) und c) sowie 2a) und b) kann ein Zuschuss von bis zu 40 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Förderung nach 1b) bzw. 2c) ist bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % des vorher genannten förderungsfähigen Investitionsvolumens möglich.

Voraussetzung der Bewilligung ist eine fachliche Bewertung durch eine Expertenkommission der Bewilligungsstelle hinsichtlich der Kriterien "Qualitätsverbesserung", "Einsatz innovativer Technik", "Steigerung der Wirtschaftlichkeit" und "zusätzliche Markterschließung" sowie Kategorisierung (Kriterium nicht erfüllt bzw. erfüllt). Diese Bewertung kann als Grundlage einer Priorisierung dienen.

Die detaillierte Abgrenzung zu den Fördermaßnahmen des EPLR Hessen ergibt sich aus der beigefügten Anlage und entspricht der aktuellen Systematik des ELER 2014-2020. Sollte sich die Systematik des ELER. ändern, sichert Hessen zu, dass weiterhin eine eindeutige Abgrenzung zu den im ländlichen Entwicklungsplan geförderten Maßnahmen und keine Doppelförderung erfolgen werden.

- **Quantifizierte Ziele:**

In der abgelaufenen Förderperiode wurden insbesondere Investitionen in qualitätsfördernde technische Anlagen und Geräte der Kellerwirtschaft (z.B. Edelstahltanks, Temperier- und Filtrationstechnik) unterstützt. Daneben zeichnet sich ein hoher Investitionsbedarf in strukturell expandierenden Betrieben im Zuge des weinbaulichen Strukturwandels ab. Durch die Übernahme von Produktionsflächen ausscheidender Nebenerwerbsbetriebe ist eine signifikante Ausweitung des Produktionspotenzials der verbleibenden Haupterwerbsbetriebe zu verzeichnen. Die Förderung von Investitionen in die Vermarktung, insbesondere in Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen dient dem Aufbau und der Sicherung von Einkommensalternativen zur landwirtschaftlichen Urproduktion.

Die Förderung von Investitionen zur Rationalisierung und Qualitätssteigerung in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung soll die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe in Hessen sichern und verbessern sowie die Betriebe der Weinwirtschaft dabei unterstützen, sich an die geänderten Marktgegebenheiten und Verbrauchererwartungen anzupassen.
Im Rahmen der Förderung partizipieren regelmäßig etwa 70 Betriebe jährlich von den angebotenen Fördermaßnahmen.
Es ist damit zu rechnen, dass auch in der neuen Förderperiode jährlich von ca. 50 - 100 Betrieben Anträge gestellt werden.

- **Staatliche Beihilfen:**

Es wird keine nationale Kofinanzierung angeboten.

(h) Innovationen im Weinsektor (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Ziel der Maßnahme ist eine Steigerung der Vermarktbarkeit und der Wettbewerbsfähigkeit hessischer Weine durch die Förderung von materiellen oder immateriellen Investitionen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, neuer Verfahren und neuer Technologien im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der VO (EU) Nr. 1308/2013.

In Hessen erfolgt dies insbesondere durch die Entwicklung neuer Qualitätsprodukte (z.B. weinhaltige Getränke, Erzeugnisse höherer Verarbeitungsstufen aus Wein) sowie durch die Einführung neuer Verfahren und Techniken zur Qualitätsverbesserung bei Traubenverarbeitung, Weinausbau und Lagerung.

Förderfähig sind insbesondere:

- materielle und immaterielle Investitionen in den Wissenstransfer
- vorbereitende Konzeptionen sowie
- Pilotstudien.

Antragsberechtigt sind Hersteller der in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse, insbesondere Weinbaubetriebe, Erzeugergemeinschaften sowie deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse und Kellereien mit Sitz in Hessen, welche eine projektbezogene Kooperation mit wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsstellen des Weinsektors eingehen. Branchenverbände können als zusätzlicher Kooperationspartner aufgenommen werden.

Weitere Förderungsvoraussetzungen sind der Nachweis der fachlichen Qualifikation des Antragstellers, der Nachweis ausreichender finanzieller und personeller Kapazitäten sowie die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsprognose.

Für förderfähige Aufwendungen kann ein Zuschuss von bis zu 40 % des förderfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist eine fachliche Bewertung des Innovationsgehaltes des Projekts durch eine Expertenkommission der Bewilligungsstelle. Der Begriff „Innovation“ ist in diesem Zusammenhang weitläufig zu verstehen, wobei das Projekt grundsätzlich ein neuartiges Produkt oder eine neuartige Arbeits- oder Produktionsweise oder Dienstleistung zum Gegenstand haben muss. Die Förderung der Innovation beinhaltet auch den erforderlichen interdisziplinären Wissenstransfer entlang der Wertschöpfungskette. Die Bewertung kann Grundlage für eine Priorisierung der eingehenden Anträge sein.

Hessen stellt sicher, dass Innovationsprojekte, welche auf Grundlage des Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden, eindeutig von weiteren Fördermaßnahmen des hessischen EPLR 2014-2020 bzw. der hessischen Richtlinie zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft in Hessen abgegrenzt werden. Die Möglichkeit einer Doppelförderung ist somit nicht gegeben.

- **Quantifizierte Ziele:**

Die Entwicklung neuer Qualitätsprodukte und die Einführung neuer Verfahren und Techniken zur Qualitätsverbesserung bei Traubenverarbeitung, Weinausbau und Lagerung sind Hauptziele der Maßnahme. Die Förderung innovativer Projekte im Weinsektor leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe in Hessen sowie zur Unterstützung der Betriebe bei der Anpassung an die geänderten Marktgegebenheiten und Verbrauchererwartungen.

Seit dem Jahr 2009 hat Hessen eine grundsätzliche Fördermöglichkeit für innovative Vorhaben als Teilbereich der Investitionsförderung angeboten. In der Vergangenheit wurden allerdings keine innovativen Projekte gefördert.
Zukünftig sollen in Hessen jährlich 2 - 3 ausgewählte Projekte mit einem Förderbetrag von bis zu 150.000 Euro gefördert werden. In diesem Zusammenhang sollen Kooperationen der antragsberechtigten Akteure der Weinwirtschaft mit etablierten wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, z. B. der Hochschule Geisenheim, besonders berücksichtigt werden.

- **Staatliche Beihilfen:**

Es wird keine nationale Kofinanzierung angeboten.

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen:

Entsprechend Artikel 6 b wurden eingehende Konsultationen und Abstimmungsgespräche zu den Inhalten der vorgesehenen Stützungsmaßnahmen mit den beiden hessischen Weinbauverbänden, dem Rheingauer Weinbauverband e. V. und dem Weinbauverband Hessische Bergstraße e. V., in denen die relevanten Betriebsstrukturen und Interessengruppen der Weinwirtschaft repräsentiert sind, wie z. B. Winzergenossenschaften, Weinbaubetriebe, durchgeführt. Diese Konsultationen und Abstimmungen sind einvernehmlich verlaufen.

Mit dem für die Durchführung von Fördermaßnahmen im Weinbau zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt sowie der für die Bewirtschaftung und die Überprüfung der Verausgabung der EU-Mittel zuständigen Zahlstelle des Landes Hessen fand eine einvernehmliche inhaltliche und die ordnungsgemäße Durchführung der Förderungsmaßnahmen gewährleistende Abstimmung statt.

Dem aufgrund des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes bei Förderungsmaßnahmen zu beteiligenden Landesagrarausschuss wird der Beitrag des Landes Hessen zu dem Nationalen Stützungsprogramm zur Kenntnis gegeben.

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Die technischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der von Hessen angebotenen Maßnahmen werden im Einzelnen wie folgt eingeschätzt:

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Mit den Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten soll der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit hessischer Weine auf bestehenden Drittlandsmärkten verbessert sowie neue Märkte erschlossen werden. (Siehe auch unter A. ab; Quantifizierte Ziele)

In Verbindung mit einer Steigerung des Bekanntheitsgrades hessischer Weine werden dadurch Absatz- bzw. Erlössteigerungen erwartet, die die Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit der Erzeugungs- und Vermarktungsbetriebe nachhaltig positiv beeinflussen.
Technische und ökologische Auswirkungen werden nicht erwartet.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Ökonomische und soziale Auswirkung der Maßnahme auf die Verbraucher sind zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die Verdeutlichung der Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben als qualitätsbildender Faktor der Weinwirtschaft.
Daneben ist davon auszugehen, dass die Informationsarbeit zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den mit Alkohol verbundenen Gefahren zu einer Änderung des Bewusstseins der Verbraucher im Umgang mit alkoholischen Getränken beitragen kann. Technische und ökologische Auswirkungen werden nicht erwartet.

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Durch eine verstärkte Umstellung auf marktgängige Rebsorten, die zur Stärkung der Profilierung der hessischen Weinanbaugebiete beitragen, ist eine nachhaltige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus zu erwarten.
Die Umstellung auf an veränderte Klimabedingungen besonders angepasste Edelreis-Unterlagen-Kombinationen leistet einen wesentlichen Beitrag zum ressourcenschonenden und um-

weltgerechten Weinbau, z. B. durch die Möglichkeiten reduzierter Nährstoffzufuhren oder Pflanzenschutzmittelanwendungen.
Durch die Schaffung verbesserter Bewirtschaftungsbedingungen in den Rebanlagen wird die Arbeitsproduktivität gesteigert, die Qualität verbessert und die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus in der Region gesichert.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Mit der Förderung von Investitionen zur Rationalisierung und Qualitätssteigerung in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe in Hessen zu sichern und zu verbessern. Die Förderung innovativer Investitionen in der Produktionskette trägt zur Stabilisierung und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse bei. In Verbindung mit Verbesserungen im Produktauftritt und der Schaffung moderner, verbrauchergerechter Vermarktungseinrichtungen kann insgesamt eine Verbesserung der Vermarktungssituation für hessische Weine erreicht werden. Damit können die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die Betriebe der Weinwirtschaft an die geänderten Marktgegebenheiten anpassen können und das hohe Qualitätsniveau hessischer Weine unter Berücksichtigung der Verbrauchererwartungen nachhaltig garantiert werden kann.

(h) Innovationen im Weinsektor (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Förderung von Innovationen im Weinsektor lässt primär ökonomische und technische Auswirkungen erwarten. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Innovationen, soweit diese nach Abschluss der Entwicklungsphase eine ausreichende Marktakzeptanz erkennen lassen, wirtschaftlich und sozioökonomisch positive Effekte in Form eines Beitrags zur Einkommenserzielung innerhalb des hessischen Weinsektors sowie zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des hessischen Weinbaustandorts zur Folge haben.
Als technische Auswirkungen werden die Entwicklung neuer Qualitätsprodukte und insbesondere neuer Verfahren und Techniken zur Qualitätsverbesserung bei Traubenverarbeitung, Weinausbau und Lagerung sowie zur Entwicklung von neuartigen Produkten (z.B. weinhaltige Getränke, Erzeugnisse höherer Verarbeitungsstufen aus Wein), Verfahren und Technologien zu deren Herstellung sowie Maßnahmen zur Markteinführung dieser Produkte erwartet.
Als sekundäre Effekte sind Verbesserungen im ökologischen Kontext zu erwarten, beispielsweise durch die Entwicklung neuer Verfahren und Techniken mit geringerem Ressourcen- und Primärenergiebedarf.

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

Die derzeitigen Planungen sehen vor, alle Maßnahmen bis in das Jahr 2018 und darüber hinaus anzubieten. Maßnahmenspezifische Anpassungen sind möglich, wenn sie den Zielen der Verordnung entsprechen. Die Förderung der Maßnahmen kann jährlich beantragt werden. Das Programm wird entsprechend der Ausweisung der verfügbaren EU-Mittel in dem dafür vorgesehenen Zeitraum umgesetzt.

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird den Wirtschaftsbeteiligten bereits seit dem Haushaltsjahr 2009 angeboten. Die Antragstellung ist im Grundsatz ganzjährig möglich.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme soll den Wirtschaftsbeteiligten in Hessen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2014/2015 angeboten werden. Die Antragstellung ist im Grundsatz ganzjährig möglich. Die Auszahlung der Beihilfe soll nach Abschluss und Kontrolle des Vorhabens in der Regel innerhalb des jeweiligen EU-Haushaltsjahres erfolgen. Die Gewährung von Vorschusszahlungen im Sinne des Art. 5 e der VO (EG) Nr. 555/2008 ist nicht vorgesehen.

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird in Hessen bereits seit 2001 und ab 2009 mit erweiterten Fördermöglichkeiten angeboten. Die Maßnahmen können jährlich jeweils innerhalb eines bestimmten Antragzeitraums beantragt werden.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird den Wirtschaftsbeteiligten seit dem Haushaltsjahr 2009 angeboten. Die Maßnahmen können jährlich jeweils innerhalb eines bestimmten Antragzeitraums beantragt werden.
Die Auszahlung der Beihilfe soll nach Abschluss der Investition und Kontrolle der Maßnahme in der Regel innerhalb des jeweiligen EU-Haushaltsjahres erfolgen.

(h) Innovationen im Weinsektor (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013

Die Maßnahme soll den Wirtschaftsbeteiligten in Hessen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2014/2015 angeboten werden. Die Antragstellung ist im Grundsatz ganzjährig möglich.

Die Auszahlung der Beihilfe soll nach Abschluss der Maßnahme und Kontrolle der Maßnahme in der Regel innerhalb des jeweiligen EU-Haushaltsjahres erfolgen. Die Gewährung von Vorschusszahlungen im Sinne des Art. 20 c Abs. 2 der VO (EG) Nr. 555/2008 ist nicht vorgesehen.

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

Durch Abstimmung mit der ELER-Verwaltungsbehörde des Landes Hessen ist sichergestellt, dass Maßnahmen, die eine Gemeinschaftsförderung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erhalten, nicht im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms gefördert werden. Damit wird gewährleistet, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Die Abgrenzung der vorgenannten Fördermaßnahmen zu den Fördertatbeständen des hessischen ELER-Entwicklungsprogramms gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ergibt sich aus beigefügter Übersicht (**Anlage 8**).

Durch die Einbeziehung in das Zahlstellensystem des Landes Hessen ist die ordnungsgemäße Durchführung und Kontrolle des Nationalen Stützungsprogramms gewährleistet. Finanzielle Nachteile für den EU-Haushalt sind ausgeschlossen. Verwaltungsmäßig erfolgt eine vergleichbare Abwicklung wie bei den ELER–Programmen; durch diese Nutzung erprobter und bewährter Verfahrensabläufe ist die Gewähr für die ordnungsgemäße und beanstandungsfreie Durchführung gegeben.

b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Schwerpunkt der Fördermaßnahmen „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ ist es, die Absatzchancen und den Marktzugang in Drittländern für Weine aus den beiden hessischen Anbaugebieten für Wirtschaftsbeteiligte der hessischen Weinwirtschaft zu fördern. Mit der vorgesehenen Maßnahme sollen die Chancen auf Drittlandsmärkten bewertet, dem Kunden Informationen über die Weine vermittelt und der Absatz von Weinen in Drittländern erhöht werden. Als quantitative Indikatoren können die mengen- und/oder wertmäßige Entwicklung der Exporte der geförderten Betriebe in den Zielmärkten herangezogen werden. Um die Effektivität der Maßnahmen zu messen, werden Bewertungen der Aktivitäten bei den geförderten Unternehmen eingefordert. Insgesamt sollen in diesem Zeitraum jährlich 10 Betriebe und insgesamt 50 Projekte (10 Projekte pro Jahr) auf Drittlandsmärkten gefördert werden.

b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt
(Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Eine quantitative Evaluation der Maßnahme „Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt“ erfolgt in erster Linie über die Anzahl der geförderten Projekte bzw. die Höhe der bewilligten Zuwendung. Daneben erfolgt eine Bewertung über sekundäre Kriterien:

- Maßnahmenreichweite (Besucher, Presseecho)
- Verbraucher-Feedback (Fragebögen etc.)

Die Möglichkeit einer qualitativen Evaluation der Maßnahmenergebnisse ist regional betrachtet nur sehr eingeschränkt möglich. Unter Berücksichtigung der Anzahl erwarteter Projekte strebt Hessen eine qualitative Bewertung der Maßnahme in Abstimmung mit dem Bund und den Ländern, welche die Maßnahme ebenfalls anbieten, an.

c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Mit den Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen soll die Anpassung der Rebfläche in den beiden hessischen Weinbaugebieten an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie an sich ändernde Standort- und Klimabedingungen zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus hessischer Weine unter Berücksichtigung der Verbrauchererwartungen und den Erfordernissen des Marktes fortgesetzt werden.
Weiterhin soll die Arbeitsproduktivität auf den Rebflächen erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe und deren Marktstellung verbessert werden. Im Zeitraum 2014 bis 2018 sollen im Rahmen der „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ jährlich 150 Betriebe gefördert und insgesamt 200 ha Rebfläche umstrukturiert. werden, darunter 20 ha in Steillagen.

g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Mit den Maßnahmen soll die weitere Steigerung der Qualität der hessischen Weine erreicht und die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe in Hessen gesichert und verbessert werden. Ein wichtiges Kriterium dafür ist die Verbesserung der Erlös- und Gewinnsituation bei den Unternehmen der hessischen Weinwirtschaft. Dazu können Ergebnisse der Unternehmensanalyse der Hochschule Geisenheim sowie der Agrarberichterstattung herangezogen werden.

Das Ziel der Maßnahme „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ besteht darin, im Förderzeitraum 2014 bis 2018 insgesamt 350 Unternehmen (70 Unternehmen pro Jahr) mit bis zu 700 genehmigten Einzelmaßnahmen zu fördern. Dabei ist zu erwarten, dass sich die insgesamt genehmigten Einzelmaßnahmen im Verhältnis 75:25 auf die beiden Investitionsbereiche „Investiti-

onen in Verarbeitungseinrichtungen und in die Infrastruktur von Weinbaubetrieben“ und „Investitionen in die Vermarktung“ verteilen. Als quantitative Indikatoren werden die geförderten Betriebe und genehmigten Einzelmaßnahmen herangezogen.

(h) Innovationen im Weinsektor (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Steigerung der Vermarktbarkeit und der Wettbewerbsfähigkeit hessischer Weinbauerzeugnisse ist Hauptziel der Maßnahme „Innovationen im Weinsektor“. Folglich orientiert sich die Evaluation der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe an der Entwicklung der Erlös- und Gewinnsituation bei den Unternehmen der hessischen Weinwirtschaft. Dazu können analog zur Investitionsförderung Ergebnisse der Unternehmensanalyse der Hochschule Geisenheim sowie der allg. Agrarberichterstattung herangezogen werden.
In quantitativer Hinsicht ist ebenso eine Bewertung der Maßnahme anhand der Anzahl der geförderten Projekte, der korrespondierenden öffentlichen Beteiligung, der nachweisbaren Marktakzeptanz und der dokumentierten Berichterstattung bzgl. des Projekts in den fachspezifischen und allg. Medien vorgesehen.
Zudem ist eine inhaltliche Bewertung des spezifischen Innovationsgehalts der einzelnen Projekte vorgesehen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien im Rahmen einer Nutzwertanalyse:

- Marktwert- und Standortbewertung des innovativen Vorhabens im Weinsektor,
- Technische Merkmale des Vorhabens,
- Risikoabschätzung des Vorhabens.

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Maßnahmen obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, Eltville.
Die Bewilligungen einschließlich Verwaltungskontrollen werden in eigener Zuständigkeit und die Vor-Ort-Kontrollen bei den Flächenmaßnahmen im Auftrag der Zahlstelle vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville, wahrgenommen.
Die Auszahlung und Verbuchung erfolgen durch die Zahlstelle.

Durch die vorgesehene Umsetzung des Förderverfahrens ist eine angemessene und effiziente Handhabung des Nationalen Stützungsprogramms gewährleistet. Durch die Einbeziehung in das Zahlstellensystem ist sichergestellt, dass die zur Förderung eingesetzten EU-Mittel ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend eingesetzt werden.

Regionalteil

Sachsen

INHALT

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(e) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele

Einleitend wird zugesichert, dass mit Umsetzung des Regionalteils Sachsen diejenigen Vorhaben, die über die Weinmarktordnung gefördert werden, aus der Förderung der 2. Säule ausgeschlossen werden. Die detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Unterstützungsmaßnahmen zu den Fördertatbeständen des ELER-Entwicklungsprogramms ergibt sich aus beigefügter Übersicht (**Anlage 9**).

Es wird keiner Gruppe von Begünstigten ein höherer Beihilfesatz gezahlt oder bestimmten Begünstigten Vorrang gegeben. In Abstimmung mit der Weinwirtschaft werden die dem Land Sachsen jährlich zugewiesenen Mittel zu 80 % für Maßnahmen der Ernteversicherung und zu 20 % für Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen verwendet. Werden die Mittel der Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen nicht ausgeschöpft, können diese zur Abdeckung der Maßnahmen im Bereich der Ernteversicherung und umgekehrt genutzt werden. Sollten die Anträge auf Förderung den Mittelplafonds des Landes im Nationalen Stützungsprogramm überschreiten, werden alle Zahlungen um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt. Eine Modulation der Beihilfesätze ist nicht vorgesehen.

Bei den in Sachsen angebotenen Maßnahmen werden die Fristen gemäß Artikel 37 Buchstabe b) i) der VO (EG) Nr. 555/2008 für die Zahlung an den Begünstigten angewendet.

Die Neufassung des Regionalteils Sachsen wird nach deren Bestätigung auf der Website des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (http://www.smul.sachsen.de/lfulg) nach deren in Kraftsetzung zur Verfügung stehen.

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahme:**

Im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sollen zukünftig im abgegrenzten Anbaugebiet Sachsen folgende Einzelmaßnahmen angeboten werden:

- Sortenumstellung zur besseren Anpassung an den Standort oder zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage,
- Anpassung der Anbausysteme an moderne weinbauliche Forderungen,
- Anpassung von Unterstützungseinrichtungen an den Vollerntereinsatz,
- Anlagen von Querterrassen, die eine Bewirtschaftung der Rebanlage im Direktzug ermöglichen,
- ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Die Höhe der pauschalen Unterstützungssätze ist bei den Maßnahmen der Sortenumstellung und Anpassung der Anbausysteme an moderne weinbauliche Forderungen ohne Sortenumstellung nach der Hangneigung gestaffelt. Diese Pauschalsätze basieren auf Kalkulationen der „KTBL-Datensammlung für Weinbau und Kellerwirtschaft“, 15. überarbeitete Auflage aus 2013, ISBN 978-3-941583-76-4, Herausgeber Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) Darmstadt. Diese Daten gewährleisten, dass die Pauschalsätze zu keiner Überkompensation führen. Auf den einführenden Teil zum Nationalen Stützungsprogramm wird verwiesen. Im Rahmen der VOK werden 100 % der Maßnahmen auf Plausibilität überprüft.

Die übliche Erneuerung ausgedienter Altrebflächen wird nicht unterstützt.

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, die Rebflächen innerhalb der Abgrenzung des Anbaugebietes Sachsen bewirtschaften.

- **Quantifizierte Ziele:**

Die Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Anbaugebiet Sachsen verfolgt das Ziel die Wirtschaftlichkeit der Weinbaubetriebe in Sachsen weiter zu verbessern, zur Existenzsicherung des hiesigen Weinbaus beizutragen. Durch die Anpassung der Sortenstruktur an die Erfordernisse des Marktes kann die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe erhalten werden.

Durch die Änderung der Besatzdichte/des Zeilenabstandes werden die Voraussetzungen für den Einsatz einer modernen, leistungsfähigen Bewirtschaftungstechnik geschaffen und der termingerechte und ressourcenschonende Einsatz von Pflanzenschutz-, Düngungs- und Bodenbearbeitungsgeräten sowie eine maschinelle Traubenernte und der gezielte Einsatz qualitätssteigernder Maßnahmen ermöglicht.

Es wird erwartet, dass für die Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung im Anbaugebiet Sachsen jährlich zwischen drei bis acht Hektar Rebflächen angemeldet werden. Die Umstrukturierungsfläche in der letzten Förderperiode betrug 10,5 ha.

(e) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahme:**

Im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme Ernteversicherung können Aufwendungen für Ernteversicherungen gefördert werden, wenn diese dazu dienen, Verluste wegen:

- Frost (Spät- und Winterfrost),
- Hagel,

- Eis,
- Regen,
- Dürre

auszugleichen.

Die Unterstützung besteht aus einem jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Kosten der Versicherungsprämie, die von dem Erzeuger zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Frost, Hagel, Eis, Regen und/oder Dürre gezahlt werden. Die Unterstützung erfolgt unabhängig von der Wahl des Versicherungsanbieters. Der prämienrelevante Hektarhöchstbetrag wurde auf 30.000 EUR/ha festgelegt. Die Kalkulation des prämienrelevanten Hektarhöchstertrages erfolgte auf der Grundlage der durchschnittlich zu erzielenden Traubenerzeugerpreise im Anbaugebiet Sachsen. Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, die Rebflächen innerhalb der Abgrenzung des Anbaugebietes Sachsen bewirtschaften.

- **Quantifizierte Ziele:**

Die durch die widrigen Witterungsumstände Frost, Hagel, Eis, Regen und/oder Dürre verursachten Risiken der Erzeugung werden durch die Ernteversicherung gemildert. Die Winzer erhalten die Möglichkeit Präventionsmaßnahmen durchzuführen und können somit das Einkommen der Betriebe sowie deren Existenz nach einem Schadensfall sichern. Einkommensverluste durch witterungsbedingte Ertragsausfälle im Schadensjahr, Substanzschäden an den Rebstöcken sowie die mit dem Schadensereignis im Zusammenhang stehende Qualitätsminderung der Erzeugnisse, sollen ausgeglichen werden. Es wird sichergestellt, dass die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Schäden abdecken. Dem Erzeuger obliegt die Wahl der in Anspruch genommenen Versicherungsleistung. Von den derzeit 481 ha Ertragsrebfläche sind im Rahmen der Ernteversicherung ca. 190 ha abgesichert.

- **Staatliche Beihilfen:**

Keine.

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen:

Die Maßnahmen und die prozentuale Aufteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind in Form von Beratungsgesprächen mit dem Weinbauverband Sachsen e. V. und dem VDP Sachsen-Saale-Unstrut e.V. diskutiert und abgestimmt worden. Im Zuge der Erarbeitung der Maßnahmen wurden berufsständische Vertreter einbezogen sowie deren Anmerkungen in angemessener Weise berücksichtigt.

Insgesamt wurden die Maßnahmen begrüßt und fanden Zustimmung.

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Unterstützung der Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen führt zu einer technischen Verbesserung der Bewirtschaftung der Rebflächen. Durch die Modernisierung und Rationalisierung der Rebflächen wird eine Steigerung der Arbeitsproduktivität erreicht. Ferner bewirken die Maßnahmen eine Qualitätsverbesserung und stabilisieren so die Einkommen der Weinbaubetriebe. Die Umstellung der Rebflächen führt zu einer Verbesserung des Sortenprofils im Anbaugebiet, die bei einer entsprechenden Marktakzeptanz ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Weinbaus ist.

(e) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Unterstützung für die Ernteversicherung dient der Sicherung der Einkommen der Erzeuger, wenn diese durch widrige Witterungsverhältnisse, hervorgerufen durch Frost, Hagel, Eis, Regen und/oder Dürre beeinträchtigt werden. Die Ernteversicherung minimiert das Risiko und ist im Schadensfall ein wesentliches Element zur Stabilisierung der Einkommen der Weinbaubetriebe bzw. trägt im Wesentlichen zu deren Existenzsicherung bei.

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen werden den Erzeugern in Sachsen bereits seit dem Jahr 2001 angeboten. Der bereits bestehende Umstrukturierungs- und Umstellungsplan wird mit Anpassungen Grundlage der weiteren Unterstützung sein. Es ist beabsichtigt, die Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen weiterhin anzubieten. Die Antragstellung, Maßnahmendurchführung, Kontrolle und Mittelauszahlung soll im Rahmen von zwei EU-Haushaltsjahren erfolgen.

(e) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme der Ernteversicherung wird den Erzeugern erstmals ab dem EU-Haushaltsjahr 2009 angeboten. Die Antragstellung soll jährlich im Zeitraum von November bis Februar erfolgen, so dass eine Prüfung und Bearbeitung des Antrags im Frühjahr möglich ist und die Auszahlung in der Regel innerhalb des jeweiligen EU-Haushaltsjahres durchgeführt werden kann.

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Antragsunterlagen mit den einzelnen Flächenangaben und Maßnahmen werden einer Eingangskontrolle (Verwaltungskontrolle mittels Datentransfer aller notwendigen Informationen aus der EU-Weinbaukartei) unterzogen. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung auf Größe, Weinbauwürdigkeit der Fläche, bisherige Nutzung und Zulässigkeit auf Grund der Maßnahmendefinitionen. Der Antragsteller wird über das Ergebnis unterrichtet.

Die Antragsteller weisen durch geeignete Unterlagen die Durchführung der beantragten Maßnahme nach. Die tatsächliche Fertigstellung wird durch Inaugenscheinnahme unmittelbar vor Ort bestätigt.

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt nur, wenn die Maßnahme entsprechend den Vorgaben auf der Fläche durchgeführt wurde. Flächenabweichungen werden unter Beachtung von Messtoleranzen sanktioniert.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß den Artikeln 91 bis 95 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden im Rahmen einer Risikoanalyse kontrolliert. Je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit der Verstöße werden die gezahlten Beihilfen gekürzt oder gestrichen und der entsprechende Teil zurückgefordert.

Als quantitative Indikatoren für die Maßnahme „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ werden die Anzahl der geförderten Betriebe sowie die umgestellte und umstrukturierte Fläche herangezogen. Angestrebt werden im Programmzeitraum 20 geförderte Betriebe und 15 ha umstrukturierte Fläche.

(e) Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Antragsunterlagen mit den einzelnen Flächenangaben und Versicherungsverträgen werden einer Verwaltungskontrolle mittels Datentransfer aller notwendigen Informationen aus der EU-Weinbaukartei unterzogen. Als quantitative Indikatoren werden die Anzahl der geförderten Versicherungsverträge sowie der Umfang der versicherten Rebfläche in ha herangezogen werden. Das Ziel liegt bei 25 geförderten Verträgen und 1.000 ha versicherter Gesamtrebfläche im Programmzeitraum.

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt unter Bezug auf VO (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Die Entwicklung und Planung der Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und der Ernteversicherung sowie die organisatorische Ausgestaltung der Durchführung obliegen dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anträge sowie deren abschließende Bearbeitung obliegt dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die Anordnung der Auszahlung sowie die Verbuchung erfolgt durch die EU-Zahlstelle des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Regionalteil

Sachsen-Anhalt

INHALT

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele:

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
(Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen:

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele:

Einleitend wird zugesichert, dass mit Umsetzung des Regionalteils Sachsen-Anhalt diejenigen Vorhaben, die über die Weinmarktordnung gefördert werden, aus der Förderung der 2. Säule ausgeschlossen werden.
Es wird keiner Gruppe von Begünstigten ein höherer Beihilfesatz gezahlt oder bestimmten Begünstigten Vorrang gegeben. Innerhalb der geförderten Maßnahmen wird keine Priorisierung vorgenommen.
Sollten die Anträge auf Förderung den Mittelplafonds des Landes im Nationalen Stützungsprogramm überschreiten, werden alle Zahlungen um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt.
Hinsichtlich der Einhaltung der Höchstgrenzen der Förderung wird auf die Aussagen im einleitenden Teil des Nationalen Stützungsprogramms verwiesen.

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahmen:**

Sortenumstellung:

Gefördert wird die Rodung und Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zwecke der Sortenumstellung als Maßnahme zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage.

Umstellung zur Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik:

Gefördert wird:

- die strukturelle Änderung der Weinbergfläche durch die Rodung und Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zweck der Standraumumstellung auf einen Zeilenabstand von ≥ 2,00 m bis 2,50 m,

- die Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung durch Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Zuwendungsempfänger sind Bewirtschafter von Rebflächen, die in der Weinbaukartei erfasst sind.
Die detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Umstellungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu den Fördertatbeständen des ELER-Entwicklungsprogramms von Sachsen-Anhalt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergibt sich aus beigefügter Übersicht (**Anlage 10**).

- **Quantifizierte Ziele:**

Die Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen verfolgt das Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus weiter zu verbessern. Dies trägt zur Existenzsicherung des hiesigen Weinbaus bei. Die Anpassung der Sortenstruktur an die Erfordernisse des Marktes ist für die Weinbaubetriebe erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Durch die Änderung der Besatzdichte/des Zeilenabstandes werden die Voraussetzungen für den Einsatz einer modernen, leistungsfähigen Bewirtschaftungstechnik geschaffen und der termingerechte und ressourcenschonende Einsatz von Pflanzenschutz-, Düngungs- und Bodenbearbeitungsgeräten sowie eine maschinelle Traubenernte und der gezielte Einsatz qualitätssteigernder Maßnahmen ermöglicht.
Es wird ein jährlicher Bedarf von ca. 14 Hektar für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erwartet.

Durch Tröpfchenbewässerungstechnologien können die Produktionsfaktoren Bodenfeuchtigkeit und Nährstoffangebot entscheidend beeinflusst werden. Dadurch lassen sich die Reben, insbesondere auch in Steillagen, vor den negativen Auswirkungen von Trockenstresssituationen schützen. Eine kontrollierte Bewässerung ist der einzige Weg, um den klimatischen Veränderungen zu begegnen, ohne die Qualität der Trauben und damit des Weines zu gefährden. Sie ist somit der Schlüssel zur Herstellung von erstklassigen Weinqualitäten. Zudem kann ein ressourcensparender Einsatz von Wasser gewährleistet werden. Es wird von einer jährlichen Inanspruchnahme der Förderung in Höhe von 4 Hektar ausgegangen.

Die pauschalierten Förderbeträge je Hektar sind auf Grundlage der „KTBL-Datensammlung für Weinbau und Kellerwirtschaft“, 15. überarbeitete Auflage aus 2013, ISBN 978-3-941583-76-4, Herausgeber Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) Darmstadt gebildet worden. Die pauschalierten Förderbeträge werden im Rahmen von Verwaltungskontrollen stichprobenartig kontrolliert.
Nach Abschluss der Maßnahme werden stichprobenartige Kontrollen zur Feststellung der tatsächlichen Umstellungs- und Umstrukturierungskosten durchgeführt, um ggf. eine Anpassung der pauschalen Beihilfen vorzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Förderobergrenze 50 % des tatsächlich förderfähigen Investitionsvolumens nicht übersteigt.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahmen:**

Gefördert werden die Anschaffung von traubenschonenden Weinpressen, Holzfässern für die Weinerzeugung und -lagerung, die Anschaffung innovativer Filtrations- und Kühltechnik, Maschinentechnik für Etikettierung und Flaschenverschlusssysteme (keine kompletten Abfüllanlagen), die Anschaffung moderner Gärtanks im Kellerbereich und der Erwerb von Technik für qualitätsverbessernde Maßnahmen nach der Maische.

Zuwendungsempfänger sind Wein erzeugende Betriebe.

- **Quantifizierte Ziele:**

Die Weine an Saale und Unstrut sind durch einen ausgeprägten Sortencharakter gekennzeichnet, der die Lage und das Klima des Weinanbaugebietes widerspiegelt. Um diese Potentiale nutzen zu können, muss die Verarbeitung der Trauben und die Weinkellerwirschaft mit entsprechenden innovativen technischen Einrichtungen ausgerüstet sein. Gleiches gilt auch für moderne Flaschenverschlusssysteme, die die Qualität der erzeugten Weine auf hohem Niveau sichern und durch ansprechende Etikettierung neue Kundenpotentiale erschließen können. Eine Sicherung der Erzeugereinkommen geht damit einher.

Bei der Förderung von Technik für qualitätsverbessernde Maßnahmen nach der Maische sollen z.B. moderne Verfahren der Maischeerwärmung, Mostpasteurisation, Mikrooxidation und Kohlensäuredosierung gefördert werden. Bei Weinpressen sollen moderne, traubenschonende Pressen gefördert werden, die zur Verbesserung der Weinqualität beitragen. Die Verwendung von Holzfässern bei der Weinbereitung und -lagerung soll ebenfalls zur Verbesserung der Qualität der erzeugten Weine beitragen. Da in Holzweinfässern produzierter Wein zu höheren Preisen vermarktet werden kann, wird durch diese Maßnahme eine höhere Wertschöpfung erzielt und die Einkommenssituation der hiesigen Unternehmen verbessert.

In der modernen Kellerwirtschaft ist der Einsatz von Filtrations- und Kühltechnik unbedingt erforderlich, um Produkte entsprechender Qualität und Sortenreinheit erzeugen zu können.

Gärtanks aus Edelstahl mit integrierter Kühlung stellen für die Unternehmen eine deutliche technische Verbesserung dar. Diese geschmackneutralen, beständig gegen alle Fruchtsäuren und leicht zu reinigen Tanks schaffen zudem durch die Vielfalt der Konstruktionsmöglichkeiten beste Voraussetzungen für eine optimale Raumausnutzung in den Unternehmen. Die Förderung von

Gärtanks dient somit zum einen der Qualitätsverbesserung des Weines und erhöht zum anderen durch die verbesserte Raumnutzung zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Es wird von einem jährlichen Fördermittelbedarf von ca. 80.000 €, der bei einer Förderobergrenze von 40 % ein förderfähiges Investitionsvolumen von ca. 200.000 € abdeckt, ausgegangen. Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

Bei Investitionen in Gärtanks, Holzweinfässer, Weinpressen, in Einzelmaschinen für Filtration und Kühlung für Weintanks, für Etikettierung und Flaschenverschluss im Weinkellerbereich sowie Technik für qualitätsverbessernde Maßnahmen nach der Maische beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre.

- **Staatliche Beihilfen:**

Keine.

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen:

Im Rahmen von mehreren Anhörungen mit Vertretern des Weinbaus und der Weinwirtschaft wurden die Möglichkeiten der Ausgestaltung des nationalen Stützungsprogramms dargestellt und erläutert. In der Diskussion wurden die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich des Bedarfs und der Notwendigkeit für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Weinbaus und der Weinwirtschaft in Sachsen-Anhalt betrachtet. Im Ergebnis dieser Diskussion einigten sich die Vertreter des Weinbaus und der Weinwirtschaft auf folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Weine und zur Marktanpassung des Rebsortenspektrums, die Gegenstand des Stützungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt sein sollen:

- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zur Sorten- und Standraumumstellung (neu: auch in Steil- und Terrassenanlagen),
- Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung durch Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen (neu: Pauschalbetrag/ha),
- Anschaffung von Holzfässern,
- Filtrations- und Kühltechnik, Flaschenverschlusssysteme und Etikettierung im Weinkellerbereich.

Als berufsständische Vertretung der Winzer hat der Weinbauverband Saale-Unstrut 2015 eine inhaltliche Änderung der Maßnahme gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013 “Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ (Erweiterung der Förderung auf Flächen in Steil- und Terrassenlage, pauschalierte Förderung für die Tröpfchenbewässerung) und eine Erweiterung

bei Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013 „Investitionen“ beantragt. Im Ergebnis der dazu geführten Diskussion einigten sich die Vertreter des Weinbaus auf zusätzliche investive Fördermaßnahmen wie:

- Förderung von Gärtanks und Weinpressen (Artikel 50).
- Förderung von Technik zur Qualitätsverbesserung nach der Maische (Artikel 50).

Alle anderen möglichen Maßnahmen sollen derzeit nach dem Ergebnis der Anhörung nicht durchgeführt werden.

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen führt zum einen zur Anpassung des Rebsortenspektrums an die Marktnachfrage und zum anderen zur technischen Verbesserung der Bewirtschaftung der Rebflächen und der Ressourceneinsparung. Damit verbundene Rationalisierungseffekte können zu einer Kostenreduktion der Traubenerzeugung führen und damit die wirtschaftliche Situation der Winzer stabilisieren. Durch die Anpassung des Rebsortenspektrums an die Marktnachfrage wird der Absatz hiesiger Weine unterstützt, das zur Stabilisierung der Erzeugereinkommen beiträgt.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Mit der Förderung der Anschaffung von Holzfässern (keine Ersatzinvestitionen) wird ein traditionelles Weinbereitungsverfahren unterstützt. Die Verwendung von Holzfässern bei der Weinbereitung und Weinlagerung kann zur Verbesserung der jeweiligen Qualität der erzeugten Weine beitragen.
Mit der Förderung von Weinpressen, Gärtanks, Technik zur Qualitätsverbesserung nach der Maische und innovativer Kellereitechnik (keine Ersatzinvestition) wird die Erzeugung qualitativ hochwertiger Weine im Land unterstützt. Die Investitionen in Schlüsselpositionen der Weinbereitung sollen die Marktchancen von Weinen aus dem Saale-Unstrut-Gebiet weiter verbessern. Damit sollen Kunden gebunden und möglichst neue Verbrauchergruppen erschlossen werden. Insgesamt tragen alle Maßnahmen zur Stabilisierung der Betriebseinkommen bei.

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

Die Maßnahmen wurden den Erzeugern erstmals ab dem EU-Haushaltsjahr 2009 angeboten. Die hinzugekommenen Maßnahmen sollen erstmals 2015 angeboten werden. Die Antragstellung erfolgt jährlich bis zum 15. Oktober.
Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach vollständiger Fertigstellung gemäß Vorgaben bzw. nach Abschluss der Investition und einer entsprechenden Vor-Ort-Kontrolle. Die Maßnahmendurchführung, Kontrolle und Mittelauszahlung soll in der Regel innerhalb eines EU-Haushaltsjahres erfolgen. Es ist vorgesehen, die Maßnahmen in den Jahren 2014 bis 2018 anzubieten.

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

Mit den Maßnahmen des Stützungsprogramms wird die Arbeitsproduktivität auf Rebflächen erhöht und die Rebsortenstruktur den Markterfordernissen angepasst. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass der Anteil von Qualitätserzeugnissen erweitert wird. Insgesamt sollen die Maßnahmen des Stützungsprogramms zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus und der Weinwirtschaft sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Einkommenssituation der Unternehmen beitragen.
Mit Beginn des Stützungsprogramms werden diese Maßnahmen im Agrarinvestitionsprogramm und der Marktstrukturförderung im Rahmen des EPLR für Bewirtschafter von Rebflächen und Wein erzeugende Betriebe eingestellt.

(b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sind ab 2015 auch für Steil- und Terrassenlagen durchführbar.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich aus EU-Mitteln.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ werden die Anzahl der geförderten Betriebe, die umgestellten und umstrukturierten Rebflächen, die Anzahl der Tröpfchenbewässerungsanlagen herangezogen. Angestrebt werden 40 geförderte Betriebe, 70 ha umgestellte Rebfläche und 20 ha Tröpfchenbewässerungsanlagen.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich aus EU-Mitteln.

Als quantitative Indikatoren für die Maßnahme „Verbesserung der Weinqualität“ werden die Anzahl der Holzweinfässer und die Anzahl der geförderten Weinpressen, Gärtanks und Technik zur Qualitätsverbesserung nach der Maische und kellereiwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen sowie die Anzahl der geförderten Betriebe herangezogen werden. Angestrebt werden 100 geförderte Holzweinfässer, 40 geförderte Betriebe und 30 kellereiwirtschaftliche Investitionen.

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt unter Bezug auf Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (MLU), Postfach 3762, 39012 Magdeburg, mit folgenden Zuständigkeiten:

Die Erarbeitung des Stützungsprogramms sowie der notwendigen Antrags-, Bewilligungs- und Prüfungsunterlagen obliegt dem Referat 63 des MLU.
Die Antragsbearbeitung, Prüfung und Bewilligung wird im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd durchgeführt.
Die Zahlbarmachung erfolgt über die Zahlstelle des MLU (Referat 25).
Die Maßnahmenbegleitung und -kontrolle wird im Rahmen der Fachaufsicht durch das Referat 63 im MLU sowie das Landesverwaltungsamt vorgenommen. Darüber hinaus ist eine laufende Kontrolle durch die Zahlstelle, die Bescheinigende Stelle für Auszahlungen aus dem EGFL und dem internen Revisionsdienst des MLU vorgesehen.

Regionalteil

Thüringen

INHALT

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele:

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen:

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage 1):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele:

Einleitend wird zugesichert, dass mit Umsetzung des Regionalteils Thüringen diejenigen Vorhaben, die künftig über die Weinmarktordnung gefördert werden, aus der Förderung der 2. Säule ausgeschlossen werden.

Es wird keiner Gruppe von Begünstigten ein höherer Beihilfesatz gezahlt oder bestimmten Begünstigten Vorrang gegeben.

Bei den in diesem Regionalteil angebotenen Maßnahmen werden die Fristen gemäß Artikel 37 b) Buchstabe i) der Verordnung(EG) Nr. 555/2008 für die Zahlung an den Begünstigten angewendet.

Innerhalb der geförderten Maßnahmen wird keine Priorisierung vorgenommen. Sollten die Anträge auf Förderung den Mittelplafonds des Landes im Nationalen Stützungsprogramm überschreiten, werden alle Zahlungen um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt.
Hinsichtlich der Einhaltung der Höchstgrenzen der Förderung wird auf die Aussagen im einleitenden Teil des NSP verwiesen.

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

- **Beschreibung der Maßnahme:**

Zur Förderung der Vermarktung werden folgende Maßnahmen angeboten:

a) Errichtung oder Modernisierung von Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen.
b) Investitionen in technische Anlagen und Geräte incl. Computersoftware im Bereich Logistik und Vermarktung,
c) Förderung von Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von Investitionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % des förderfähigen Investitionsvolumens für die unter a) und b) genannten Projekte (nur in Verbindung mit Investitionen),
d) Anschaffung von Holzfässern für die Weinerzeugung und –lagerung; Fässer sind mindestens fünf Jahre zu nutzen,
e) Investitionen im Bereich Kellerwirtschaft.

Investitionen im Bereich Kellertechnik, insbesondere Einrichtungen zur Temperatursteuerung bei Weinausbau und –lagerung.
Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, die Rebflächen im Bundesland Thüringen, bewirtschaften. Sie müssen die

gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße für die Versicherungspflicht von Sonderkulturen erreichen oder überschreiten.

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen je Unternehmen beträgt 10.000 € bei einem Fördersatz von bis zu 40 %.
Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.
Die Vermarktungseinrichtung muss sich in Thüringen befinden.

- **Quantifizierte Ziele:**

Die Förderung von Investitionen u. a. im Bereich der Vermarktung trägt der durch die Flaschenweinvermarktung geprägten Weinbaustruktur in Thüringen Rechnung. Sie dient der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und soll die Attraktivität des Angebots erhöhen.
Die Verwendung von Holzfässern soll zur Verbesserung der Qualität der erzeugten Weine beitragen. Neue Kundenpotentiale sollen erschlossen und das Angebot qualitativ hochwertiger Weine erhöht werden. Es wird mit dem Kauf von 20 Holzfässern gerechnet.

Für die gesamte Förderperiode wird mit 4 Anträgen gerechnet, die ein Investitionsvolumen von insgesamt 500.000 € nicht übersteigen. Die Investitionsschwerpunkte dürften dabei im Bereich der Kellereitechnik sowie in der Vermarktung liegen.

- **Staatliche Beihilfen:**

Keine.

B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen:

Die Maßnahmen sind in Form von Beratungsgesprächen mit dem Weinbauverband Saale-Unstrut e. V. diskutiert und abgestimmt worden. Im Zuge der Erarbeitung der Maßnahmen wurden berufsständische Vertreter insbesondere aus Thüringen einbezogen sowie deren Anmerkungen in angemessener Weise berücksichtigt.

Die Fördermaßnahmen wurden begrüßt und fanden Zustimmung.

C. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen:

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Förderung der Vermarktung heimischer Weine dient der Hervorhebung des Angebots regionaler Erzeugnisse. Mit der Schaffung moderner Vermarktungseinrichtungen wird den Verbraucherwartungen entsprochen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig gestärkt. Die Qualität des Marktauftritts wird als wichtiger Garant für die Zukunftsfähigkeit eines Weinbaubetriebes gewertet.
Investitionen in die technische Ausstattung den Unternehmen dienen der Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit

D. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen:

Die Fördermaßnahmen werden im EU-Haushaltsjahr 2016/17 angeboten.

E. Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anhang II):

F. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Maßnahmen zur angemessenen und effizienten Durchführung des Programms:

(g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Im Rahmen der Förderung der Direktvermarktung sollen die Anzahl der Vermarktungseinrichtungen erhöht bzw. deren Qualität verbessert werden. Die vorgenommenen Investitionen dienen der Schaffung einer modernen Infrastruktur in diesem Bereich bzw. deren Verbesserung, was zu einem den Verbrauchererwartungen entsprechenden Marktauftritt führt.

Als Kriterien für weitere Investitionen dienen schwerpunktmäßig die Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die Modernisierung der technischen Infrastruktur und die Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage.
Es wird damit gerechnet, dass sich 3 – 5 Unternehmen am Programm beteiligen.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Weinqualität“ werden die Anzahl der Betriebe und die genehmigten Einzelmaßnahmen herangezogen. Dies Ziel der Maßnahme besteht darin, in der Förderperiode bis zu 4 Unternehmen mit insgesamt bis zu 8 Einzelmaßnahmen zu fördern.

G. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen:

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt unter Bezug auf VO (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) mit folgenden Zuständigkeiten:

Die Erarbeitung des Stützungsprogrammes sowie der erforderlichen Unterlagen obliegt dem für den Weinbau zuständigen Referat im TMIL.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Fördermaßnahmen erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank.

Die Auszahlung und Verbuchung der damit verbundenen Mittel erfolgen durch die Zahlstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Maßnahmenbegleitung und –kontrolle geschieht im Rahmen der Fachaufsicht durch das für den Weinbau zuständige Referat im TMIL. Darüber hinaus erfolgt eine laufende Kontrolle durch die Zahlstelle und ggf. deren internen Revisionsdienst sowie im Prüfungsfall durch die Bescheinigende Stelle im TMIL.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1
Anhang II und IV der VO Nr. 555/2008
Finanzierungstabelle zum nationalen Stützungsprogramm
(Artikel 42 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anlage 2
Anhang VII der VO Nr. 555/2008
Technische Daten zum nationalen Stützungsprogramm
(Artikel 42 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für den **Bund** (Bund) und die Regionalteile
Rheinland-Pfalz (RP), **Bayern** (BY), **Baden-Württemberg** (BW), **Hessen** (HE), **Sachsen** (SN), **Sachsen-Anhalt** (ST) und **Thüringen** (TH)

Anlage 3.1
Anhang VIII der VO Nr. 555/2008
Mitteilung zu Absatzförderungsmaßnahmen (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für den **Bund** und die Regionalteile: **Rheinland-Pfalz** und **Hessen**

Anlage 3.2
Anhang VIII c der VO Nr. 555/2008 Tabellen 1 - 3 des Landes **Rheinland-Pfalz**

Anlage 4
Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Rheinland-Pfalz**

Anlage 5
Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Baden-Württemberg**

Anlage 6 und Anlage 7
Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Bayern**

Anlage 8
Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Hessen**

Anlage 9
Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Sachsen**

Anlage 10
Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Sachsen-Anhalt**

Anlage 11
Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Thüringen**